

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen

Limeco (Interkommunale Anstalt)
Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon

und

Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg (Kanton Aargau)
Friedlisbergstrasse 11, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

betreffend

**Abnahme und Reinigung des Abwassers /
Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage**

22. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Anschlussrecht.....	4
2 Zulaufleitungen und Sonderbauwerke	4
3 Abwassertechnische Bestimmungen.....	4
4 Betrieb der Abwasserreinigungsanlage (ARA).....	5
5 Kostenbeteiligung der Anschlussgemeinde.....	5
6 Weitere Rechten und Pflichten der Anschlussgemeinde	5
7 Schlussbestimmungen.....	5
Anhang I – Pflichtenheft für die Gesamtkoordination der Entwässerungsplanung	
Anhang II – Kostenverleger (Rechnungsbeispiel)	
Anhang III – Aktueller Gründungsvertrag IKA Limeco	
Anhang IV – Revidierter Anstaltsvertrag IKA Limeco (Urnenabstimmung in allen acht Trägergemeinden geplant auf Mai 2025)	

Präambel

Der vorliegende Vertrag stützt sich auf den Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Aargau und dem Kanton Zürich über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden vom 28. Oktober 2020 (Rahmenvertrag AG/ZH).

Limeco ist eine Interkommunale Anstalt nach Gemeindegesetz des Kantons Zürich, welche für die Trägergemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen namentlich die kommunale Aufgabe der Abwasserreinigung vornimmt.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg (Kanton Aargau) hat am 13. Juni 2019 einen Verpflichtungskredit genehmigt, um einen baulichen Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) von Limeco zu ermöglichen.

Mit diesem Anschlussvertrag wird der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg (Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser / nachfolgend Gemeinde) von Limeco das Recht zur Mitbenutzung der Abwasserreinigungsanlage eingeräumt.

Die ARA Limeco ist heute nahe an ihrer Kapazitätsgrenze. Der Anschluss von zusätzlichen Gemeinden bedingt eine grössere Dimensionierung mit entsprechender Kostenfolge bei der geplanten ARA-Erweiterung. Der vorliegende Vertrag wird deshalb mit der Absicht abgeschlossen, dass die Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg mittelfristig zu einer Trägergemeinde von Limeco wird. Dieser Schritt wird angegangen, sobald die zurzeit laufende Überarbeitung des Gründungsvertrags von Limeco abgeschlossen ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt soll der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg der Anschluss an die ARA ermöglicht werden, ohne dass ihr ein finanzieller Sonderaufwand (Einkauf oder höhere Preise/Gebühren gegenüber den Limeco Trägergemeinden) entsteht. Bereits mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrags wird die Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg bezüglich Rechten und Pflichten – mit Ausnahme des Stimmrechts – den Trägergemeinden gleichgestellt. Insbesondere zählt zu den Pflichten die heute noch geltende subsidiäre und uneingeschränkte Solidarhaftung für die Verbindlichkeiten von Limeco; es gilt die jeweils geltende Haftungsregelung gemäss Anstaltsvertrag (der überarbeitete Gründungsvertrag sieht nur noch eine beschränkte Haftung für vertragliche Verbindlichkeiten vor).

1 Anschlussrecht

- 1.1 Limeco räumt der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg als Anschlussgemeinde das Recht ein, die auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Limeco zuzuleiten.
- 1.2 Die Anschlussgemeinde wird während der Vertragsdauer bei der Benutzung der ARA den Trägergemeinden von Limeco gleichgestellt (vgl. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Gründungsvertrag Limeco). Die Kostenbeteiligung erfolgt gemäss Ziffer 5 dieses Vertrages.

2 Zulaufleitungen und Sonderbauwerke

- 2.1 Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Zulaufkanäle zur ARA Limeco erfolgen ausschliesslich zulasten der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg.
- 2.2 Die Durchleitung der Abwasser erfolgt durch eine Anschlussleitung an die Kanalisation in Bergdietikon; das Abwasser wird sodann über die bestehenden Kanalisationsleitungen von Bergdietikon und Dietikon in die ARA Limeco zugeführt. Die entsprechenden Regelungen dazu erfolgen getrennt zwischen den Gemeinden Rudolfstetten-Friedlisberg, Bergdietikon und Dietikon und bilden nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die Bewirtschaftung (Anbindung an das Prozessleitsystem von Limeco, Kontrollgänge, Bereitschaftsdienst usw.) von Sonderbauwerken in Rudolfstetten-Friedlisberg durch Limeco sind in einem separaten Vertrag zu regeln.

3 Abwassertechnische Bestimmungen

- 3.1 Das Gewässerschutzgesetz sieht vor, dass neben der generellen Entwässerungsplanung auf Stufe Gemeinde (GEP) eine übergeordnete Entwässerungsplanung auf Stufe Abwasserverband (Verbands-GEP) erstellt wird. Diese soll die verbandsweite Koordination der Entwässerungsplanungen mit Fokus auf die Reduktion von Emissionen und Immissionen in die Gewässer sicherstellen. Das Pflichtenheft für die Gesamtkoordination der Entwässerungsplanung (Anhang I) beschreibt die Rolle und die Leistungen von Limeco im Einzugsgebiet der ARA Limeco. Die Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg verpflichtet sich, den kommunalen GEP stets aktuell und auf den Verbands-GEP ausgerichtet zu halten und anerkennt mit der Vertragsunterzeichnung die Koordinationsrolle von Limeco gemäss dem Pflichtenheft für die Gesamtkoordination der Entwässerungsplanung.
- 3.2 Die Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg verpflichtet sich, den Fremdwasseranteil nach anerkannten Richtlinien tief zu halten und ist bestrebt, die Kanalisation nicht mit Meteorwasser zu belasten. Massnahmen zur Minimierung der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen sind zu treffen.
- 3.3 Die Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg verpflichtet sich, ihr Kanalisationsnetz inklusive den Sonderbauwerken jederzeit in fachmännischem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes der Gemeinde Dietikon oder die ARA Limeco beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben (vgl. auch Art. 30 Gründungsvertrag Limeco).
- 3.4 Der ARA Limeco dürfen keine Abwasser zugeleitet werden, welche den Betrieb und die Sicherheit der ARA beeinträchtigen, schädigen oder gefährden. Massgebend für die Beschaffenheit der Abwasser sind die jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 3.5 Vor der Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebetriebe sind die zu erwartenden Abwasserfrachten mit Limeco abzustimmen.

4 Betrieb der Abwasserreinigungsanlage (ARA)

- 4.1 Die ARA wird von Limeco betrieben. Limeco ist gegenüber der Anschlussgemeinde verpflichtet, die ARA im betriebsfähigen Zustand zu halten und das zugeleitete Abwasser nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zu reinigen.

5 Kostenbeteiligung der Anschlussgemeinde

- 5.1 Auf einen Einkauf oder Anschlusskostenbeitrag an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) von Limeco wird ausdrücklich verzichtet.
- 5.2 Limeco legt die Preise bzw. die Gebühren ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden und keine Quersubventionierung zwischen dem Abfall- und dem Abwasserreinigungswesen stattfinden. Limeco orientiert sich bei der Festlegung der Preise und Gebühren nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstellen und Ämter. (Vgl. Art. 26 Gründungsvertrag Limeco)
- 5.3 Für die Anschlussgemeinde gilt das gleiche Preis- bzw. Gebührenmodell wie für die Trägergemeinden von Limeco (siehe Anhang II – Kostenverleger (Rechnungsbeispiel)).

6 Weitere Rechten und Pflichten der Anschlussgemeinde

- 6.1 Der Anschlussgemeinde wird das Recht eingeräumt, ein Mitglied des Gemeindevorstands (Gemeinderat) als Delegierte oder Delegierten zu bestimmen, die oder der mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht an allfällig durch das Kontrollorgan eingesetzte beratende Kommissionen für Geschäfte diesen Anschlussvertrag betreffend teilnimmt.
- 6.2 Die Anschlussgemeinde haftet für vertragliche Verbindlichkeiten von Limeco anteilmässig und solidarisch gemäss dem jeweils gültigen Anstaltsvertrag. Der Haftungsanteil der Anschlussgemeinde gegenüber jenem der Trägergemeinden bestimmt sich nach deren Einwohnerzahlen (vgl. Art. 40 Gründungsvertrag Limeco). Die Staatshaftung richtet sich nach Art. 7 Rahmenvertrag AG/ZH.
- 6.3 Die Anschlussgemeinde hat keine Rechte am Anstaltskapital von Limeco oder an einem allfälligen Liquidationserlös (vgl. Art. 41 Gründungsvertrag). Sie hat weder an Limeco als Anstalt noch an die Trägergemeinden für in die Anstalt eingebrachten Vermögenswerte eine Entschädigung zu leisten.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann durch überstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe der Vertragsparteien jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.
- 7.2 Gegen den Willen des anderen Vertragspartners kann der Vertrag nur gekündigt werden, wenn der Zweck, zu dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, anderweitig erfüllt werden kann. Die Kündigung des Vertrages ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Beachtung einer 3-jährigen Kündigungsfrist zulässig.
- 7.3 Wird Limeco als interkommunale Anstalt aufgelöst, so fällt dieser Vertrag auf denselben Zeitpunkt dahin. Auf Verlangen der Anschlussgemeinde hat jedoch eine allfällige Rechtsnachfolge von Limeco den Vertrag fortzusetzen.
- 7.4 Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien frühestens auf den 1. Januar 2025 beziehungsweise den Anschlusszeitpunkt in Kraft.

Dietikon, _____

Limeco

...
Präsident des Kontrollorgans

...
Vizepräsident des Kontrollorgans

Rudolfstetten-Friedlisberg, _____

Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg

Reto Bissig
Gemeindeammann

Urs Schuhmacher
Gemeindeschreiber

Anhang I – Pflichtenheft für die Gesamtkoordination der Entwässerungsplanung

Pflichtenheft für die Gesamtkoordination der Entwässerungsplanung im Einzugsgebiet von Limeco

VGEP/GEP



Inhaltsverzeichnis

0	Impressum	3
0.1	Ziel des Dokuments	3
0.2	Dokumentinformation	3
0.3	Änderungskontrolle	3
0.4	Begriffe	3
1	Einleitung	4
1.1	Auftraggeber	8
1.2	Generelle Motivation und Zielsetzung	8
1.3	Bearbeitungsebenen Limeco / Gemeinde	9
1.4	Organisation Gesamtkoordination GEP	10
2	Gesamtkoordination (TP01)	12
3	Organisation der Abwasserentsorgung (TP02)	13
4	Datenbewirtschaftung (TP03)	15
5	Erstellung der Pflichtenhefte für die GEP-Ingenieure	16
5.1	Übersicht	16
5.2	Anlagenkataster (TP04)	17
5.3	Zustand, Sanierung und Unterhalt (TP05)	18
5.4	Gewässer (TP06)	18
5.5	Fremdwasser (TP07)	20
5.6	Gefahrenvorsorge (TP08)	21
5.7	Finanzierung (TP09)	22
5.8	Abwasserentsorgung im ländlichen Raum (TP10)	23
5.9	Entwässerungskonzept (TP11)	24
5.10	Massnahmenplan (TP12)	25
6	Anhang	26
6.1	Beispiel Massnahmentabelle	26
6.2	Richtlinien und Normen der Fachverbände	27

0 Impressum

0.1 Ziel des Dokuments

Siehe Kapitel 1.2 Generelle Motivation und Zielsetzung

0.2 Dokumentinformation

Eigentümer	Thomas Di Lorenzo
Status	Freigegeben
Dateiname	Pflichtenheft für die Gesamtkoordination der Entwässerungsplanung im Einzugsgebiet von Limeco
Klassifizierung	Öffentlich
Verteiler	Trägergemeinden/AWEL/AfU (Kanton Aargau)

0.3 Änderungskontrolle

Version	Ersteller	Bemerkungen
	(Datum, Kurzzeichen)	
A	07.09.22 Dt	Zur Genehmigung
B	02.01.23 Lj	Genehmigt

0.4 Begriffe

Für das Projekt wichtige Begriffe, Abkürzungen und Akronyme

Begriff	Beschreibung
ARA	Abwasserreinigungsanlage
AFU	Abteilung für Umwelt (Kanton Aargau)
AWEL	Amt für Wasser, Energie und Luft (Kanton Zürich)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
MSRÜ	Messung – Steuerung – Regelung & Überwachung
SEVO	Siedlungsentwässerungs-Verordnung
VGEP	Verbands-GEP

1 Einleitung

Das Gewässerschutzgesetz sieht vor, dass neben der generellen Entwässerungsplanung auf der Ebene der Gemeinden (GEP), übergeordnet eine Entwässerungsplanung auf der Ebene der Kläranlageverbände erfolgt (Verbands-GEP). Diese muss die **verbandsweite Koordination der Entwässerungsplanungen mit Fokus auf die Reduktion der Emissionen und Immissionen in die Gewässer** sicherstellen.

Am 24. Juni 2008 wurde von der Baudirektion des Kanton Zürich der Generelle Entwässerungsplan des damaligen Kläranlageverbandes Limmattal (VGEP) genehmigt. Damals wurde der GEP in die Phasen Projektgrundlagen (inkl. den Zustandsberichten), Entwässerungskonzept und Vorprojekte gegliedert.

Der aktuelle GEP der zweiten Generation ist in Teilprojekte gemäss Abbildung 1 gegliedert. Die Teilprojekte lassen sich weitgehend unabhängig voneinander nachführen. Sie erleichtern damit die Umsetzung einer rollenden Entwässerungsplanung.

Der GEP der zweiten Generation erfordert keine komplette Neubearbeitung aller Teilprojekte. Die Teilprojekte können nach Massgabe ihrer Bedeutung für die Gemeinde auch einzeln und in beliebiger Reihenfolge (auch durch verschiedene Fachpartner) bearbeitet und den kantonalen Fachstellen zur Beurteilung eingereicht werden.

Inhalt und Umfang der Teilprojekte orientieren sich an den Anforderungen einer optimierten Siedlungsentwässerung, am Zustand und am Schutz- und allenfalls Sanierungs-/Revitalisierungsbedürfnis der vorhandenen Gewässer und des Grundwassers (immissionsorientierte Beurteilung) sowie am aktuellen Stand der Technik. Generell ist die Nachführung der Teilprojekte so zu steuern, dass der Gesamtüberblick jederzeit in genügendem Masse vorliegt.

Um die GEP-Umsetzung und -Nachführung im Rahmen einer koordinierten Gesamtbetrachtung durchzuführen, wird eine GEP-Arbeitsgruppe gegründet, in welcher Limeco eine koordinierende Rolle einnimmt.

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Rolle und Leistungen von Limeco im Einzugsgebiet der ARA Limeco. Es wurde in Anlehnung an das **Musterpflichtenheft für die Gesamtleitung im ARA Einzugsgebiet** (VSA, 2010, Aktualisierung 2020) und demjenigen vom **AWEL für die Aktualisierung des GEP** (AWEL, Muster-Pflichtenheft für die Aktualisierung des GEP, 2021) erstellt. Die Gesamtleitung kennt und dokumentiert den aktuellen Stand der GEP-Planungen im Einzugsgebiet der ARA. Die Leistungen umfassen einerseits die Teilprojekte *Gesamtleitung, Organisation der Abwasserentsorgung, Datenbewirtschaftung* und die Führung des *Massnahmenplans* auf der Stufe des ARA-Einzugsgebietes. Andererseits ist es die Aufgabe der Gesamtleitung, die Pflichtenhefte für die GEP-Ingenieure in Absprache mit den Gemeinden zu erstellen. Dazu gehört ebenfalls das Zusammentragen von Grundlagen für einzelne Teilprojekte. Diese Arbeiten sind im vorliegenden Pflichtenheft beschrieben. In Absprache mit dem Auftraggeber (siehe Kapitel 1.1) und der kantonalen Fachstelle präzisiert Limeco rollend den Gesamtumfang ihrer Aufgaben und Leistungen.

Das Musterpflichtenheft des VSA (VSA, 2010, Aktualisierung 2020) beschreibt folgende Teilprojekte und deren Zeitfenster:

Teilprojekte	Aktualisierung	Zeitlicher Ablauf			Erläuterungen
		Jahr 1	Jahr 2	→...	
Gesamtleitung	Dauer-aufgabe				Die Gesamtleitung regelt die Projektorganisation des GEP, definiert die Vorgaben für die einzelnen Teilprojekte, schreibt ggf. die Leistungen aus und sichert die Qualitätskontrolle.
Organisation der Abwasserentsorgung	alle 10–15 Jahre				Diese Teilprojekte definieren wichtige Randbedingungen für die Projektorganisation und für die technische Bearbeitung der übrigen Teilprojekte. Gewisse Grundsatzentscheidungen daraus sind unabdingbar für das Teilprojekt Gesamtleitung → ❶.
Datenbewirtschaftung	alle 10–15 Jahre				
Anlagenkataster	laufend bis jährlich				Diese Teilprojekte umfassen die Erfassung des aktuellen Zustandes, die Identifikation der Defizite und die Ausarbeitung der Massnahmen für die einzelnen thematischen Bereiche des GEP.
Zustand, Sanierung und Unterhalt	jährlich bis alle 5 Jahre				
Gewässer	ca. alle 10 Jahre				Sie richten sich nach den Anforderungen der Teilprojekte Gesamtleitung und Datenbewirtschaftung → ❷ (als Beispiel dient das Teilprojekt Zustand, Sanierung und Unterhalt).
Fremdwasser	jährlich bis alle 10 Jahre				
Gefahrenvorsorge	alle 5–10 Jahre				Wichtige Grundlagen für die einzelnen Teilprojekte sind die relevanten Ergebnisse anderer Teilprojekte und vor allem die Entwässerungsziele und Massnahmenvorschläge aus dem Entwässerungskonzept → ❸.
Finanzierung	jährlich bis alle 5 Jahre				
Abwasserentsorgung im ländlichen Raum	jährlich bis alle 10 Jahre				Die erarbeiteten Massnahmen aus den Teilprojekten werden im Massnahmenplan erfasst → ❹ (als Beispiel dienen die Teilprojekte Zustand, Sanierung und Unterhalt und Fremdwasserreduktion).
Entwässerungskonzept	alle 10–15 Jahre				
Massnahmenplan	laufend bis jährlich				Nach der Aktualisierung eines Teilprojektes werden die resultierenden Massnahmen im Massnahmenplan erfasst. Er definiert für alle GEP-Massnahmen die Verantwortlichkeit, Zuständigkeit, Kosten, Priorität, den geplanten Realisierungszeitraum und die vorgesehene Erfolgskontrolle. Er bildet die wichtigste Grundlage für das Teilprojekt Finanzierung → ❺.






-  Die Gesamtleitung organisiert und führt das Projekt über das ganze ARA-Einzugsgebiet.
-  Sie bearbeitet die zwei neuen Teilprojekte «Organisation» und «Datenbewirtschaftung».
-  Die grünen Teilprojekte entsprechen grösstenteils der bisherigen GEP-Praxis.
-  Das Konzept basiert als Herzstück des GEP auf den anderen Teilprojekten.
-  Der Massnahmenplan wird systematisch für alle Trägerschaften eingeführt.

Abbildung 1: Teilprojekte und zeitlicher Ablauf entsprechend VSA-Musterpflichtenheft 2010

Die Planungsebenen, also die Zuteilung der Aufgaben und Verantwortungen der einzelnen Teilprojekte, ist abhängig von der Trägerschaft eines Verbandes und wird im Prinzip in zwei Fälle unterschieden. Für Limeco gilt der Fall 2:

Fall 1: Das ARA-Einzugsgebiet umfasst eine einzige Trägerschaft: eine Gemeinde, oder mehrere Gemeinden, die aber ihre Abwasseranlagen an eine einzige Trägerschaft abgetreten haben (zum Beispiel einen Gemeindeverband), welche alle Anlagen besitzt und betreibt.

Fall 2: Das ARA-Einzugsgebiet umfasst mehrere Gemeinden, welche die Abwasseranlagen auf ihrem Gebiet besitzen und betreiben, sowie eine regionale Trägerschaft (etwa einen Gemeindeverband), welche die interkommunalen Abwasseranlagen besitzt und betreibt.

Trägerschaft	Fall 1: 1 ARA, 1 Träger- schaft	Fall 2: 1 ARA, mehrere Trägerschaften		Erläuterungen	
	Verband	Verband	Gemeinde		
Betrachtete Anlagen	Alle Anlagen + Gewässer = Einzugsgebiet	Alle Anlagen + Gewässer = Einzugsgebiet	Verbandsanlagen	kommunale Anlagen	
Gesamtleitung	●	●		1	<p>1 Die Gesamtleitung kann für die kommunalen Teilprojekte die Pflichtenhefte, die Ausschreibungen und die Qualitätssicherung übernehmen. Diese Aufgaben können auch an Dritte übertragen werden, wenn vorgängig auf Stufe Einzugsgebiet der Gesamtrahmen des GEP und die Minimalanforderungen festgelegt worden sind.</p> <p>2 Weitergehende Anforderungen an die Datenbewirtschaftung und deren Umsetzung durch die Gemeinden können erfolgen, sobald auf Stufe Einzugsgebiet die Minimalanforderungen definiert worden sind.</p> <p>3 Sanierungsmassnahmen an Entlastungsanlagen oder anderen Bauwerken von regionaler Bedeutung sind zwingend auf der Ebene des ARA-Einzugsgebietes zu beurteilen, auch wenn es sich dabei um kommunale Anlagen handelt.</p> <p>4 Auf Stufe Einzugsgebiet erfolgt die Beurteilung des Fremdwasseranfalls auf der ARA. Bei Handlungsbedarf ist eine gemeindeübergreifende Massnahmen-Koordination oder ein Anreizsystem zur Fremdwasserreduktion zu prüfen. Die Umsetzung der Fremdwasserreduktionsmassnahmen erfolgt durch die Trägerschaften der betroffenen Anlagen.</p> <p>5 Die Anlageneigentümer liefern lediglich die Grundlagen wie z.B. Detailangaben zu Interventionspunkten für die Bearbeitung dieses Teilprojektes, welche auf Stufe Einzugsgebiet erfolgen muss.</p> <p>6 In ihrem kommunalen Entwässerungskonzept setzen die Gemeinden die Vorgaben bezüglich Mischabwasserbehandlungskonzept und Einleitungen in interkommunale Kanäle um, welche in der Hauptbearbeitung des Entwässerungskonzeptes auf Stufe Einzugsgebiet festgelegt wurden.</p>
Organisation der Abwasserentsorgung	●	●			
Datenbewirtschaftung	●	●		2	
Anlagenkataster	●		●	●	
Zustand, Sanierung und Unterhalt	●	3	●	●	
Gewässer	●	●			
Fremdwasser	●	●	4	4	
Gefahrenvorsorge	●	●	5	5	
Finanzierung	●		●	●	
Abwasserentsorgung im ländlichen Raum	●			●	
Entwässerungskonzept	●	●		6	
Massnahmenplan	●	●	●	●	
<p>Legende: ● Hauptbearbeitungsebene ○ x Sekundäre Bearbeitungsebene, siehe nebenstehende Erklärungen</p>					

Abbildung 2: Unterscheidung in 2 Organisationsformen entsprechend VSA-Musterpflichtenheft 2010; Fall 2 ist für Limeco anwendbar

Je nach Organisationsform im ARA-Einzugsgebiet sind die erforderlichen Projektpartner sowie Umfang und die Anzahl der zu erstellenden Pflichtenhefte unterschiedlich. Die nachfolgende Abbildung zeigt mögliche Projektpartner und Werkzeuge für den Fall 1 und 2.

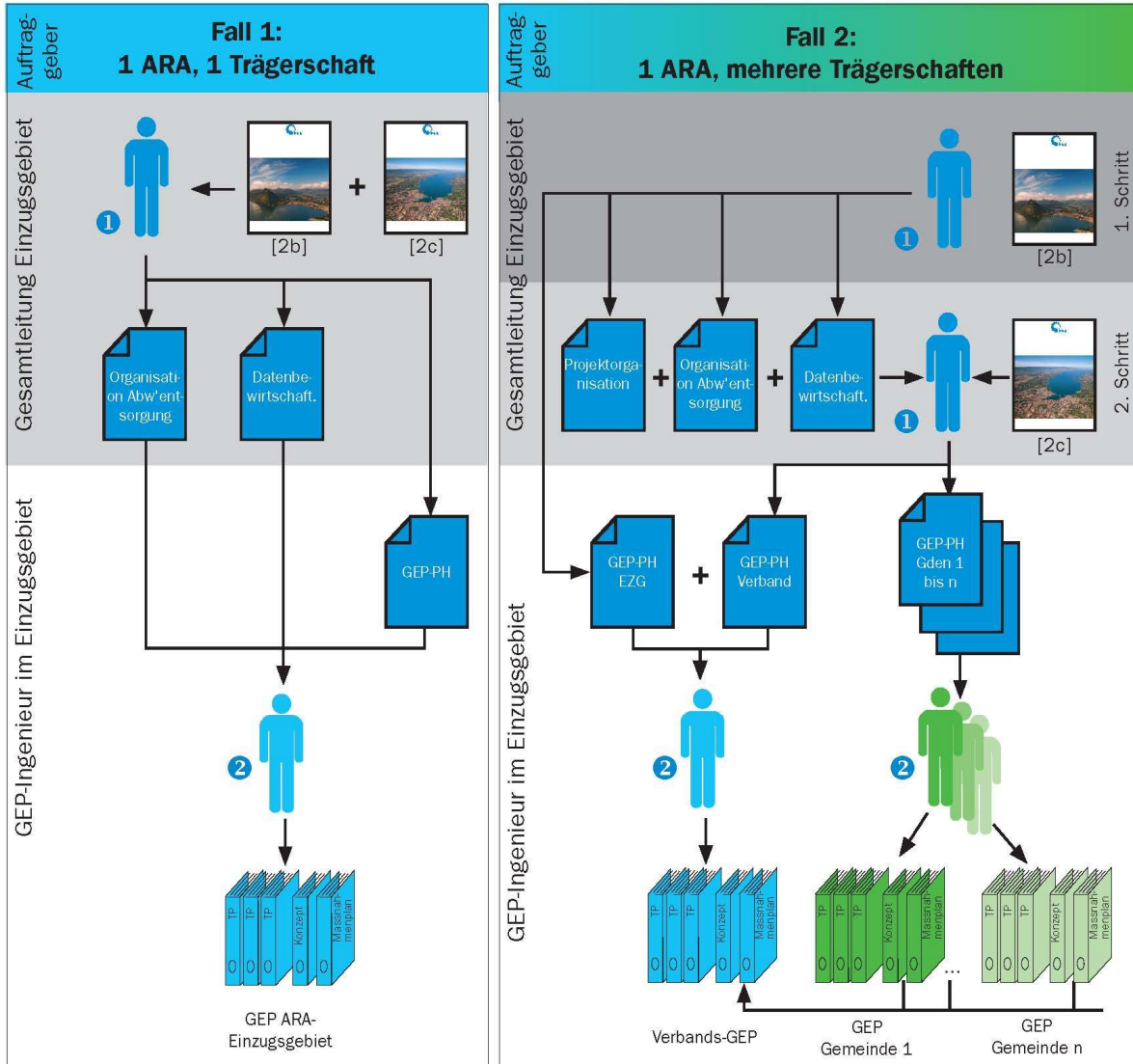


Abbildung 3: Projektpartner und Werkzeuge entsprechend VSA-Musterpflichtenheft 2010

Legende:

- 1 - Gesamtleitung
- 2 - GEP-Ingénieur
- [2b] Musterpflichtenheft für die Gesamtleitung im ARA-Einzugsgebiet
- [2c] Musterpflichtenheft für den GEP-Ingénieur

Für das Einzugsgebiet von Limeco, das mehrere Trägerschaften umfasst, sind die erforderlichen Projektpartner und die Anzahl der zu erstellenden Teilprojekte relativ gross. Eine Koordinierungsrolle ist daher von zentraler Bedeutung. **Die Trägerschaften leiten ihre kommunalen GEP selbst. Limeco leitet den VGEP und koordiniert VGEP-relevante Punkte in den kommunalen GEP im Sinne eines Gesamtrahmens und für eine zuverlässige und kohärente verbandsweite Entwässerungsplanung / Siedlungsentwässerung im Limmattal.** Konsequenterweise wird das Pflichtenheft auf diese koordinierende Rolle ausgelegt und die Bezeichnung «Gesamtleitung» in «**Gesamtkoordination**» angepasst.

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber der Gesamtkoordination

- Kontrollorgan/Delegiertenversammlung von Limeco

Kantonale Fachstellen

- Gewässerschutzinspektor, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Kanton Zürich
- Fachspezialist Siedlungsentwässerung, Abteilung für Umwelt, Kanton Aargau

1.2 Generelle Motivation und Zielsetzung

Die Bevölkerung und die Anzahl der Arbeitsplätze im Limmattal hat stark zugenommen und es wird weiterhin ein starkes Wachstum prognostiziert. Das Wachstum, das rasche Ableiten von Regenwasser aus dem Siedlungsgebiet sowie das sich ändernde Niederschlagsverhalten aufgrund der Klimaveränderung belasten die Kanalisationsnetze und beeinträchtigen die Gewässerqualität durch Entlastungen von Mischabwasser. Die erhöhte Hydraulik bei Niederschlägen mindert zudem die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage.

Weiter wurden bis Ende 2021 im Einzugsgebiet von Limeco folgende organisatorische Hürden beobachtet:

- Die Schnittstellen zwischen Limeco Abwasserwirtschaft und den Gemeinden sind unklar (Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen)
- Kein verbandsweiter Dialog zwischen den zuständigen Personen vorhanden
- Gemeindeübergreifende Synergien und Nutzung von Chancen werden kaum genutzt

Alle diese Aspekte erfordern Massnahmen bei Limeco (VGEP) und den Gemeinden (GEP). Um eine zuverlässige und kohärente verbandsweite Entwässerungsplanung zu gewährleisten, ist eine Koordination der Planungen und Massnahmen bei den Trägerschaften zielführend.

Die Gesamtkoordination verfolgt folgende Ziele:

- Definition der Rolle der Gesamtkoordination und Bildung einer GEP-Arbeitsgruppe zur Förderung der Zusammenarbeit und einer zielführenden Koordination der Aufgaben zwischen den Gemeinden und Limeco in Fragen der Siedlungsentwässerung
- Mehr Effizienz bei der täglichen Arbeit durch die Bereitstellung sämtlicher, aktueller Daten für alle Beteiligte
- Abgestimmte Entwässerungslösungen in den Gemeinden; Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Kosten.
- Wissenstransfer / Förderung gemeinsamer Lösungsansätze in Richtung Gewässerschutz, Schwammstädte, Verbesserung des Mikroklimas (z. Bsp. Temperatursenkungen durch Verdunsten), Hochwasser-/Rückstauschutz
- Reduktion der Mischabwasserentlastungen/Fremdwasserquellen im gesamten Einzugsgebiet und deshalb Verbesserung des Gewässerschutzes und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- Bewältigung von Extremniederschlägen und den damit verbundenen Überschwemmungen und Rückstauschäden
- Reduktion der Versiegelungsflächen und somit Reduktion der Abflussmengen und Abflussspitzen
- Kosteneinsparungen bei der Siedlungsentwässerung durch günstigere Entwässerungslösungen, Vermeidung möglicher steigender Anforderungen (Bevölkerungswachstum, Verordnungen...) an die hydraulische Ausbaugrösse der künftigen Abwasserreinigungsanlage, Kanalisationen und Sonderbauwerke sowie gesamtwirtschaftlich gesehen durch die Reduktion von Personen- und Sachschäden
- Steigerung der Lebensqualität für die Bevölkerung im Limmattal und der Attraktivität des Limmattals

1.3 Bearbeitungsebenen Limeco / Gemeinde

Bearbeitungsebene Teilprojekt	Limeco Verbandsanlagen + Gewässer = Einzugsgebiet	Gemeinde Kommunale Anlagen
01 Gesamtkoordination (VGEP) Kommunale Leitung (GEP)	● Kapitel 2, Seite 12	●
02 Organisation der Abwasserentsorgung	● Kapitel 3, Seite 13	
03 Datenbewirtschaftung	● Kapitel 4, Seite 15	○ weitergehende Anforderungen
04 Analgenkataster	● Kapitel 5.2, Seite 17	●
05 Zustand, Sanierung und Unterhalt	● Kapitel 5.3, Seite 18	●
06 Gewässer	● Kapitel 5.4, Seite 18	○
07 Fremdwasser	● Kapitel 5.5, Seite 20	○ kommunale Fremdwasserreduktionsmassnahmen
08 Gefahrenvorsorge	● Kapitel 5.6, Seite 21	○
09 Finanzierung	● Kapitel 5.7, Seite 22	●
10 Abwasserentsorgung im ländlichen Raum	● Kapitel 5.8, Seite 23	●
11 Entwässerungskonzept	● Kapitel 5.9, Seite 24	○ kommunales Entwässerungskonzept
12 Massnahmenplanung	● Kapitel 5.10, Seite 25	●

Legende:

- Hauptbearbeitungsebene
- Sekundäre Bearbeitungsebene

1.4 Organisation Gesamtkoordination GEP

Die GEP-Arbeitsgruppe setzt sich aus der Gesamtkoordination Limeco und von Gemeindevertretern zusammen. Massnahmen und Stossrichtungen werden in der GEP-Arbeitsgruppe diskutiert. Die Arbeitsgruppe zieht bei Bedarf die kantonalen Fachstellen und abhängig von den zu bearbeitenden Teilprojekten ausgewiesene Fachberatung hinzu. Pflichtenhefte und erarbeitete Massnahmen werden durch das Kontrollorgan/die Delegiertenversammlung oder die Gemeinden genehmigt.

Die Erarbeitung der Pflichtenhefte erfolgt in Absprache mit den kantonalen Gewässerschutzfachstellen.

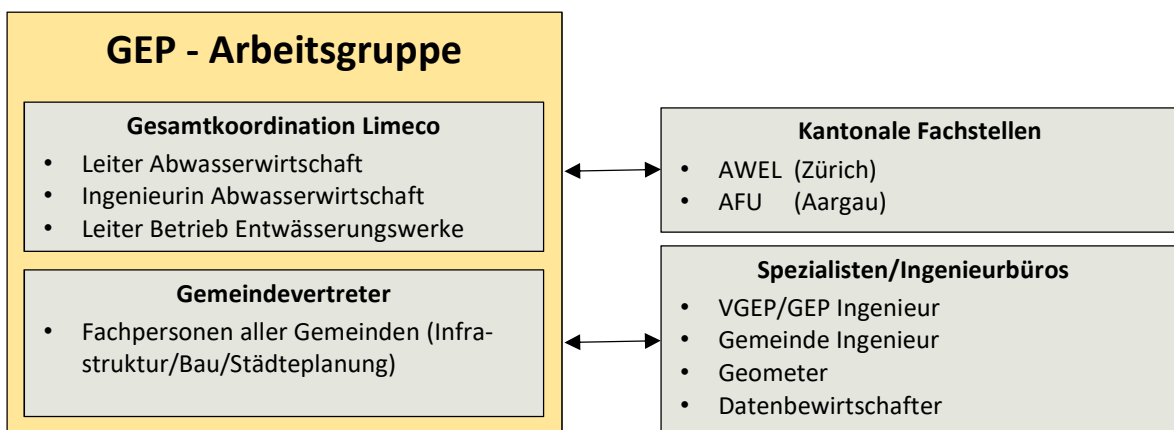


Abbildung 4: Organisation Arbeitsgruppe GEP

Gebietsübersicht

Das vorliegende Pflichtenheft für die Gesamtkoordination umfasst das Einzugsgebiet der ARA Limeco:

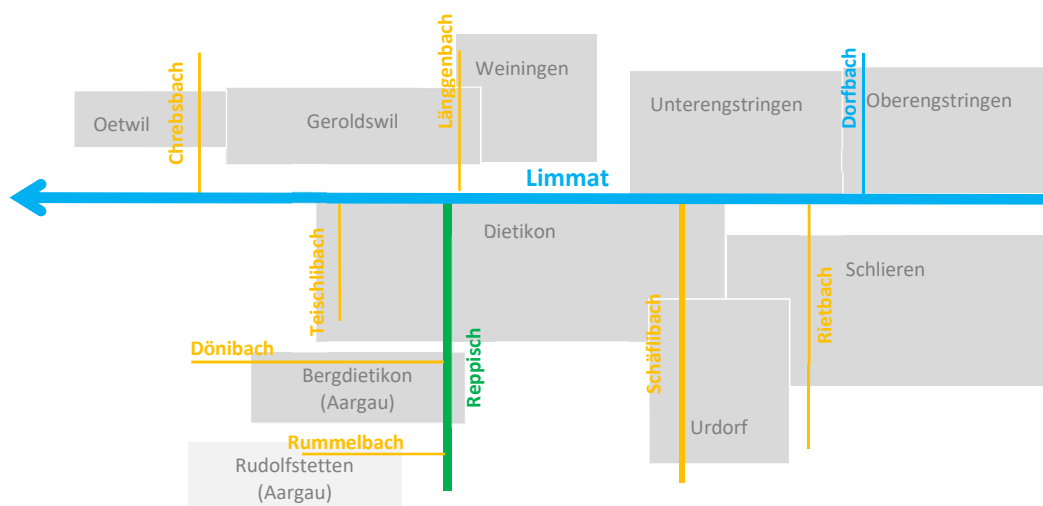


Abbildung 5: Gewässersystem und Gemeinden, die Gewässer sind gemäss ihrer Empfindlichkeit eingefärbt: **in blau**: wenig empfindlich, **in grün**: mittel empfindlich, **in orange**: sehr empfindlich (Quelle: Entwässerungskonzept Limeco/swr+)

Dazu gehören die folgenden Gemeinden:


Trärgemeinden			
Dietikon		Schlieren	
Geroldswil		Unterengstringen	
Oberengstringen		Urdorf	
Oetwil a.d.L.		Weiningen	
Vertragsgemeinden			
Bergdietikon (AG)		Anschluss via Dietikon	
Rudolfstetten-Friedlisberg (AG)		Anschluss via Dietikon (geplant 2023)	

Tabelle 1 Gemeinden im Einzugsgebiet der ARA Limeco

2 Gesamtkoordination (TP01)

Ziel

- Die Gesamtkoordination sichert den effizienten und koordinierten Ablauf der rollenden Entwässerungsplanung über das gesamte ARA-Einzugsgebiet um Synergien zu nutzen und Doppelungen zu vermeiden
- Die Gesamtkoordination garantiert die integrale Bewirtschaftung und Weiterentwicklung des Systems Siedlungsentwässerung, Abwasserreinigung und Gewässer

Rolle der Gesamtkoordination

Limeco, unterstützt durch die GEP-Arbeitsgruppe, hat eine koordinierende Funktion, indem sie die kommunalen GEP-Bearbeitungen begleitet und harmonisiert. Sie dokumentiert und beurteilt den aktuellen Stand der GEP-Planung im Einzugsgebiet und erarbeitet Empfehlungen.

Die notwendigen Leistungen der Gesamtkoordination für die einzelnen Teilprojekte werden detailliert in den Kapiteln 3 bis 5 beschrieben.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

Folgende Leistungen sind innerhalb der Gesamtkoordination zu erbringen:

- "Rollende" Präzisierung der Leistungen der Gesamtkoordination für die einzelnen Teilprojekte mit dem Auftraggeber und der kantonalen Fachstelle
- Erfassung, Auswertung und Beurteilung der Daten zur Siedlungsentwässerung im ganzen Einzugsgebiet gestützt auf das MSRÜ-Konzept
- Aufzeigen des Handlungsbedarfs und der Schwerpunkte in der GEP-Planung
- Gesamtschau der für die Gesamtkoordination auf Stufe Verband relevanten Teilprojekte der kommunalen GEP und der kommunalen SEVO
- Dokumentation der Sonderbauwerke des Verbandes und der systemrelevanten Sonderbauwerke der Verbandsgemeinden; nach Möglichkeit in der kantonalen Datenbank Sonderbauwerke (siehe auch TP04 Anlagenkataster)
- Regelmässige Berichterstattung inkl. Erfolgskontrolle an die Verbandsgemeinden, die Öffentlichkeit und die kantonalen Fachstellen über den Stand der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung und die damit zusammenhängenden Wirkungen (Erfolge) für den Gewässerschutz
- Organisation der regelmässigen VGEP-Arbeitsgruppensitzungen bei Bedarf mit fachspezifischer Beteiligung kommunaler und kantonaler Vertretungen und weiterer Fachleute mindestens einmal pro Jahr
- Organisation der GEP Standortbestimmungen (GEP-Checks) in den Verbandsgemeinden zusammen mit Vertretungen der Gemeinden, der GEP-Ingenieurbüros und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle alle zwei bis maximal fünf Jahre
- Aktualisierung bzw. Erarbeitung der Teilprojekte des VGEP
- Umsetzung der VGEP Massnahmen auf Stufe Verband
- Bewirtschaftung, Kalibrierung, Nachführung und Weiterentwicklung des hydrodynamischen Niederschlags-Abfluss-Frucht-Modells (SWMM-Modell) zur Evaluation und gegebenenfalls Anpassung der VGEP und kommunalen GEP-Massnahmen
- Koordination zwischen den kantonalen Fachstellen, den verschiedenen Trägerschaften und den Auftragnehmern im Bereich VGEP, auf Wunsch einzelner Gemeinden im Bereich GEP

Folgende Leistungen sind innerhalb der Teilprojekte zu erbringen (die Leistungen werden in den Kapiteln 3 bis 5 beschrieben):

- Durchführung der notwendigen Vorabklärungen für die Teilprojekte
- Definition VGEP-relevanter Minimalanforderungen für die GEP-Ingenieure zusammen mit den Gemeinden und bei Bedarf Unterstützung der Gemeinden bei der Erstellung der Pflichtenhefte
- Ausschreibung von verbandsweiten Aufträgen

Abzugebende Unterlagen

- Projektorganisation im ARA-Einzugsgebiet mit Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Terminen

3 Organisation der Abwasserentsorgung (TP02)

Ziel

Effiziente Organisation der Abwasserentsorgung im gesamten ARA-Einzugsgebiet.

Begründung

- Um die ökonomische und ökologische Effizienz zu erhöhen, soll die Organisation der Abwasserentsorgung stets hinterfragt und verbessert werden.
- Um optimale Resultate zu erzielen, muss sich die Sichtweite im Minimum über ein gesamtes ARA-Einzugsgebiet erstrecken.

Rolle der Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination arbeitet zusammen mit den Trägerschaften eine Vision für die strategische Weiterentwicklung des Einzugsgebiets, wobei die Betrachtungsweise über die Siedlungswasserwirtschaft hinausgehen kann.

Das im Rahmen des Teilprojektes Organisation der Abwasserentsorgung zu betrachtende Gebiet ist mit der kantonalen Fachstellen abzusprechen.

Die Trägerschaften sollen sich zudem über die langfristigen Entwicklungsalternativen sowie mögliche externe Einflüsse (zum Beispiel Industrie) im Klaren sein und ihre Entscheide transparent und klar kommunizieren können. Sie erarbeiten Vorschläge zur etappenweisen Umsetzung und zeigen auf, wie die koordinierte Massnahmenplanung im ARA-Einzugsgebiet gesichert werden kann.

Die Ergebnisse des Teilprojektes Organisation (Vision mit langfristigen Entwicklungsalternativen und externen Einflüssen, sowie Umsetzungsmassnahmen) bilden die Grundlage für die Bearbeitung des Entwässerungskonzeptes und von anderen Teilprojekten, welche auf der Ebene des gesamten Gebietes bearbeitet werden sollen.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Organisation und Moderation der Visionsentwicklung für das Betrachtungsgebiet:
 - o Erarbeiten von langfristigen Entwicklungsszenarien, basierend auf Visionen/Prognosen von regionalen und kantonalen Planungsfachstellen, Verbänden und Interessengemeinschaften, im Betrachtungsgebiet für:
 - Bevölkerungsentwicklung
 - Industrieentwicklung
 - Entwässerungsart
 - gesetzliche Bestimmungen
 - klimatische Bedingungen
 - o Abklären und beurteilen der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Abwasserentsorgung
 - Organisatorische Struktur
 - Technische Struktur
 - Langfristige Entwicklung Abwasserreinigung
- Regelung der Schnittstellen und der Verbindlichkeiten zwischen der Gemeinde und Limeco: Eigentum, Betrieb, Unterhalt, Werterhalt, Finanzierung der Anlagen usw.
- Organisation der Siedlungsentwässerung: Zuständigkeiten, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Pikettdienst usw. für die öffentlichen Abwasseranlagen; Organigramm, Pflichtenhefte, Checklisten, Muster-Arbeitsjournale usw. für das Personal
- Prüfung und Vereinheitlichung der Gemeinde-SEVO mit Sicherstellung des Verursacherprinzips oder Erstellung einer Verbands-SEVO

Abzugebende Unterlagen

- Zusammenfassender Bericht mit:
 - o Vision der zukünftigen organisatorischen und technischen Strukturen der Abwasserentsorgung im Betrachtungsgebiet (inkl. schematischer Darstellungen wie Organigramm, Zuständigkeiten, Darstellung des zukünftigen Einzugsgebiets der Abwasserentsorgung, ...)
 - o Ansätze für die Umsetzung im betrachteten Gebiet, konkreten Zwischenschritten und kurzfristigen Massnahmen zur Koordination des GEP im Betrachtungsgebiet
 - o Übersicht externer Einflüsse auf die zukünftige Abwasserentsorgung

4 Datenbewirtschaftung (TP03)

Ziel

- Koordinierte und harmonisierte Datenbewirtschaftung mit klar definierten Vorgaben im gesamten ARA-Einzugsgebiet.
- Sicherstellung des Zugriffs auf die Daten (Kataster- und VGEP-Themen-Daten inkl. Messdaten) und die Verwendung der Daten für alle Interessierten und Berechtigten in geeigneter Form

Begründung

Der Hauptteil der GEP-Kosten steckt in der Datenerhebung. Um diese Investition nachhaltig nutzen zu können, müssen die erhobenen Daten jederzeit für den GEP und für andere Planungen verwendbar sein.

Rolle der Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination erstellt in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Vorgaben des VSA und der kantonalen Fachstelle ein Datenbewirtschaftungskonzept, an das sich die GEP-Ingenieure zu halten haben. Dieses zeigt auf, welche GEP-Daten wo verwaltet und nachgeführt werden und beschreibt die Form, in welcher die Daten dem Auftraggeber abzugeben sind. Für den Datenaustausch müssen standardisierte Datenmodelle und Schnittstellen verwendet werden.

Der Umgang mit Messdaten ist im MSRÜ-Konzept darzulegen und entsprechend umzusetzen.

Es ist anzustreben, die Daten des GEP mit den Anlagenkatasterdaten in einer gemeinsamen Masterdatenbank zu bewirtschaften. Wird dies nicht umgesetzt, sind andere Lösungen aufzuzeigen, insbesondere wie sichergestellt wird, dass alle Gemeinden stets über die für sie notwendigen Daten verfügen.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Erarbeitung eines Konzeptes zur Datenbewirtschaftung auf der Stufe Verband
 - o Beschaffung der notwendigen Grundlagen im ARA-Einzugsgebiet wie bestehende Datenbanksysteme oder Vorgaben von Trägerschaften und kantonalen Fachstellen
 - o Festlegung der Rollen an der Datenbewirtschaftung: Aufgaben und Zuständigkeiten
 - o Festlegung der Prozesse
 - Datenerfassung
 - Datennachführung
 - Qualitätskontrolle
 - Datenaustausch – Formate und Zeitpunkte
 - o Festlegung, welche Daten wo verwaltet werden
 - o Beschreibung der Datenformate von digitalen Abgabedokumentationen für die Resultate von Teilprojekten
 - o Beschreibung von Datenumfang und Datenmodell
 - o Erstellung des Pflichtenhefts GEP-Ingenieur für die Umsetzung des Verband-Datenbewirtschaftungskonzeptes

Hilfsmittel für die Bearbeitung

- Die Hilfsmittel des Kantons Zürich sind zu finden unter:
<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/wasser-gewaesser/gewaesserschutz/planung-abwasserentsorgung.html#2146042115>
- Definition und Standardisierung von Kennzahlen für die Abwasserentsorgung, Empfehlung, VSA und SVKI (2016)
- Minimalumfang VSA-DSS (Beilage zum Musterpflichtenheft für die Gesamtleitung im ARA-Einzugsgebiet)
- Wegleitung Daten der Siedlungsentwässerung, siehe geschützter Bereich „Wiki GEP-Datenmanagement“ unter <http://dss.vsa.ch>
- Datenstruktur Siedlungsentwässerung (VSA-DSS), siehe geschützter Bereich „Wiki GEP-Datenmanagement“ unter <http://dss.vsa.ch>
- GEP-Datachecker, siehe geschützter Bereich „Wiki GEP-Datenmanagement“ unter <http://dss.vsa.ch>

Abzugebende Unterlagen

- Bericht / Verband-Datenbewirtschaftungskonzept gemäss VSA Vorlage inklusive Vorgaben für das Kommunale Datenbewirtschaftungskonzept
- Pflichtenheft GEP-Ingenieur, Umsetzung des Verband-Datenbewirtschaftungskonzeptes

5 Erstellung der Pflichtenhefte für die GEP-Ingenieure

5.1 Übersicht

Die Ergebnisse der von der Gesamtkoordination bearbeiteten Teilprojekte «Gesamtkoordination», «Organisation der Abwasserentsorgung» und «Datenbewirtschaftung» definieren wichtige Randbedingungen für die organisatorische und technische Bearbeitung der übrigen Teilprojekte.

Bei diesen Teilprojekten, beschränken sich die Pflichten der Gesamtkoordination auf die Erarbeitung der notwendigen Grundlagen und der notwendigen Koordination innerhalb des ARA-Einzugsgebietes. Zudem ist die Gesamtkoordination unterstützender Ansprechpartner für fachtechnische Fragen des GEP-Ingenieurs.

Die Gesamtkoordination wird bei Bedarf, die Gemeinden bei der Pflichtenhefterstellung unterstützen. Alle notwendigen Grundlagen, welche die Gesamtkoordination erarbeitet, sollen als kurze Zusammenfassung im Pflichtenheft des GEP-Ingenieurs dargestellt werden. Diese sind durch den GEP-Ingenieur in die Teilprojekte einzuarbeiten. Allfällige durch die Gesamtkoordination zusammengetragene Grundlagedaten sind als Beilage zum Pflichtenheft GEP-Ingenieur abzugeben.

Die Priorität der Gesamtkoordinationsarbeiten und die Notwendigkeit gemeindespezifischer Pflichtenhefte werden in Absprache mit AWEL und AfU festgelegt. Die GEP-Pflichtenhefte sind der kantonalen Fachstelle zur Prüfung und zur Zustimmung zuzustellen.

5.2 Anlagenkataster (TP04)

Ziel

- Genaue und vollständige Kenntnis über sämtliche öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
- Der Anlagenkataster ist in einem GIS mit Berechtigungskonzept zu bewirtschaften

Rolle der Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination zeigt den gewünschten Ziel-Zustand des Anlagekatasters auf. Sie vergleicht diesen mit dem heutigen Zustand und erstellt ein Konzept zur Erreichung des Ziels. Zudem erstellt die Gesamtkoordination das notwendige Leistungsverzeichnis für den Bearbeiter des Anlagenkatasters.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Beschreibung des Ist-Zustandes: Welche Daten sind in welcher Form vorhanden
- Beschreibung des Ziels: Welche Anlagenteile sind im Endzustand mit welcher Detaillierung vorhanden
- Aufzeigen von Etappen zur Zielerreichung
- Nachführungskonzept für neue Anlagenteile
- Beschreibung des Datenumfangs und der Verantwortlichkeiten gemäss Datenbewirtschaftung im ARA-Einzugsgebiet
- Erstellung des Pflichtenhefts GEP-Ingenieur für das Teilprojekt Anlagenkataster

Abzugebende Unterlagen

- Pflichtenheft GEP-Ingenieur, Teilprojekt Anlagenkataster
- Zusammenfassung der Resultate der Arbeiten der Gesamtkoordination

5.3 Zustand, Sanierung und Unterhalt (TP05)

Ziel

Jederzeit funktionstüchtige Abwasseranlagen, gewährleistetete Siedlungshygiene und Rückstauprävention.

Rolle der Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination fördert die Überführung der Zustands-, Sanierungs- und Unterhaltsdaten in den Abwasserkataster.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Unterstützung bei der Aktualisierung des Unterhalts-, Monitoring- und Sanierungskonzepts
- Empfehlungen für gemeinsame Unterhalts-, Monitoring- und Sanierungsarbeiten im ARA-Einzugsgebiet
- Erstellung von verbindlichen Instruktionen für den Unterhalt (Inspektion/Kontrolle und Reinigung) der Sonderbauwerke von Limeco und den Verbandsgemeinden
- Erstellung des Pflichtenhefts GEP-Ingenieur für das Teilprojekt Zustand, Sanierung und Unterhalt

Hilfsmittel für die Bearbeitung

- VSA Richtlinie 2014 Erhaltung von Kanalisationen - Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen

Abzugebende Unterlagen

- Pflichtenheft GEP-Ingenieur, Teilprojekt Zustand, Sanierung und Unterhalt
- Zusammenfassung der Resultate der Arbeiten der Gesamtkoordination

5.4 Gewässer (TP06)

Ziel

Guter ökologischer und hygienischer Zustand des Gewässers, genügender Schutz des Siedlungsgebietes und der Abwasseranlagen bei Hochwasser.

Rolle der Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination definiert zusammen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die für die Siedlungsentwässerung relevanten bzw. von der Siedlungsentwässerung beeinflussten Gewässerabschnitte und die für die Beurteilung der Gewässer bzw. Gewässerbelastungen relevanten Kriterien und Ziele.

Die Gesamtkoordination definiert zusammen mit der kantonalen Wasserbau-/Hochwasserschutzfachstelle die relevanten Schnittstellen zwischen der Siedlungsentwässerung und den Hochwasserschutz. Der GEP und die Massnahmenplanung Naturgefahren sind aufeinander abzustimmen.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Definition der Gewässerabschnitte, welche möglicherweise durch die Siedlungsentwässerung beeinflusst werden und/oder diese möglicherweise beeinflussen
- Zusammenstellung der relevanten Grundlagen aus dem Hochwasserschutz und Wasserbau (Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarten, Gewässerausbauprojekte, bekannte Rückstauprobleme von Gewässern in die Kanalisation, Hochwassergefährdung bestehender Anlagen der Siedlungsentwässerung)
- Vorgabe der für die GEP-Bearbeitung zu berücksichtigenden Wiederkehrperioden (Jährlichkeiten) der massgebenden Hochwasserereignisse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Eintretenswahrscheinlichkeiten in Gewässersystemen und in der Siedlungsentwässerung
- Aufzeigen relevanter Einleiter
- Zusammenstellung bereits umgesetzter Massnahmen zum Schutz der Gewässer inkl. Ergebnisse der Erfolgskontrolle
- Definition anzustrebender Zustand des Gewässersystems im bearbeiteten Einzugsgebiet in Zusammenarbeit mit Gewässerökologen und kantonalen Gewässerschutz- und Hochwasserschutzfachstellen
- Die Gesamtkoordination unterstützt oder organisiert zusammen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Schulung des Limeco-Personals und des kommunalen Werkpersonals hinsichtlich der regelmässigen (mindestens jährlichen) Beurteilung der Einwirkungen von Mischwasserentlastungen aus Regenbecken und Regenüberläufen und von Regenabwassereinleitungen aus Trennsystemgebieten in Oberflächengewässer (VSA Modul G Stufe 1)
- Mindestens alle fünf Jahre sind die relevanten Einleitstellen zusammen mit einer Vertretung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu besichtigen und zu beurteilen.
- Erstellung des Pflichtenhefts GEP-Ingenieur für das Teilprojekte Gewässer

Hilfsmittel für die Bearbeitung

- Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter – Modul G Gewässeruntersuchung (2022)

Abzugebende Unterlagen

- Pflichtenheft GEP-Ingenieur, Teilprojekt Gewässer
- Zusammenfassung der Resultate der Arbeiten der Gesamtkoordination (Definition Schnittstellen Siedlungsentwässerung – Hochwasserschutz, Entwurf Gesamtkonzept Zustand Gewässersystem)

5.5 Fremdwasser (TP07)

Ziel der Fremdwasserreduktion

- Keine betrieblichen Probleme im Kanalnetz und auf der ARA wegen Fremdwasser (Art. 76 GSchG)
- Keine unnötigen Mischabwasserentlastungen infolge langanhaltendem Anfall von niederschlagsabhängigem Fremdwasser (insb. aus Sickerleitungen)
- Verbleib des nicht verschmutzten Regenwassers/Regenabwassers und des Sicker- und Grundwassers am Ort des Anfalls zur Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs (Art. 1 Bst. h. GSchG)

Rolle der Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination bestimmt den Fremdwasseranteil im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage und bei Bedarf im Einzugsgebiet. In Rücksprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle entscheidet er über die Notwendigkeit des Teilprojektes Fremdwasser.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Kontinuierliche Messung des ARA-Zulaufs mit zeitlich hoch aufgelöste Messung
- Differenzierte Auswertung und Beurteilung der ARA-Zuflussdaten und bei Bedarf beim Abfluss der Regenbecken, alle ein bis zwei Jahre sowie Ermittlung der relevanten Kennwerte gemäss Vollzugshilfe des AWEL
- Meldung der Auswertungen und Beurteilungen an die Verbandsgemeinden und ans AWEL (Art. 14 Abs. 2 Bst. b. GSchV)
- Entscheid über eine differenzierte örtliche Ermittlung der Herkunft des Fremdwassers im Einzugsgebiet
- Konzept zur kontinuierlichen Überwachung des Fremdwasseranfalls im Einzugsgebiet
- Definition von Vorgaben für die GEP-Teilprojekte Fremdwasser im Rahmen der kommunalen GEP
- Erstellung des Pflichtenhefts GEP-Ingenieur für das Teilprojekt Fremdwasser

Hilfsmittel für die Bearbeitung

- Vollzugshilfe des AWEL (Veröffentlichung angekündigt per Ende 2022)

Abzugebende Unterlagen

- Pflichtenheft GEP-Ingenieur, Teilprojekt Fremdwasser
- Zusammenfassung der Resultate der Arbeiten der Gesamtkoordination

5.6 Gefahrenvorsorge (TP08)

Ziel

Erarbeiten geeigneter Werkzeuge für Eingriffe im Kanalnetz, in der ARA sowie in den ober- und unterirdischen Gewässern bei Schadenereignissen oder Betriebsstörungen im Einzugsgebiet.

Rolle der Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination trägt die Bedürfnisse der Wehrdienste und vorhandene Unterlagen zu Interventionsmöglichkeiten zusammen.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Bereitstellung eines Bereitschaftsdienstes (Pikett) für Ereignisse/Betriebsstörungen auf der ARA sowie deren eigenen und im Auftrag der Gemeinden betriebenen Sonderbauwerken
- Abklärung der Bedürfnisse von Wehrdienste und der ARA
- Erarbeitung von Interventionsunterlagen für die Ereignislenkung von:
 - o Schadenereignisse im Einzugsgebiet, z.B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, durch welche die Kanalisation inkl. Sonderbauwerke, die ARA und/oder Gewässer beeinträchtigt werden können,
 - o Betriebsstörungen bei Abwasseranlagen, z.B. Stromausfall bei Pumpwerken, Entlastungen von Regenbecken und Regenüberläufen bei Trockenwetter infolge Verstopfungen.
- Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden Online-Zugriffs auf den digitalen Leitungskataster
- Zusammenstellung von Informationen aufgetretener Schadenereignisse
- Erarbeitung einer Gesamtübersicht vorhandener Einsatzkonzepte und Interventionsmöglichkeiten
- Erstellung des Pflichtenhefts GEP-Ingenieur für das Teilprojekt Gefahrenvorsorge

Abzugebende Unterlagen

- Pflichtenheft GEP-Ingenieur, Teilprojekt Gefahrenvorsorge
- Zusammenfassung der Resultate der Arbeiten der Gesamtkoordination

5.7 Finanzierung (TP09)

Ziel

- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Möglichst verursachergerechte Verteilung der Kosten
- Harmonisierung der Bemessungsprinzipien der kommunalen Abwassergebühren

Rolle der Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination klärt den mittel- bis langfristigen Finanzbedarf der Abwasseranlagen von Limeco (Verbandsanlagen) sowie die Betriebs- und Wartungskosten ab. Sie kennt den Finanzbedarf und deren Kostenteiler. Die Gesamtkoordination erstellt Anpassungen oder Neubestimmungen von Kostenteilern innerhalb der Trägerschaften.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Die Gesamtkoordination kennt die effektiv anfallenden Kosten der Abwasserreinigungsanlage in den nächsten 10 bis 15 Jahren sowie den Finanzbedarf von den Verbandsanlagen (Entwässerungswerke)
- Erstellung oder Aktualisierung von Kostenteilern
- Erstellung des Pflichtenhefts GEP-Ingenieur mit Leistungsverzeichnis für das Teilprojekt Finanzierung

Hilfsmittel für die Bearbeitung

- VSA: Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, Empfehlung (<https://vsa.ch/Mediathek/empfehlunggebuehrensysteem-und-kostenverteilung-bei-abwasseranlagen/>)
- AWEL: Planung der Abwasserentsorgung (<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/wasser-gewaesser/gewaesserschutz/planung-abwasserentsorgung.html#1032342698>)

Abzugebende Unterlagen

- Pflichtenheft GEP-Ingenieur, Teilprojekt Finanzierung
- Zusammenfassung der Resultate der Arbeiten der Gesamtkoordination und Kostenübersicht ARA

5.8 Abwasserentsorgung im ländlichen Raum (TP10)

Ziel

Gesetzeskonforme Abwasserentsorgung bei Liegenschaften ausserhalb des öffentlichen Kanalisationsbereiches.

Aufgaben der Gesamtkoordination

Die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum ist Sache der Gemeinde. Die Gesamtkoordination fördert die Überführung der Zustandsdaten in den Abwasserkataster.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Freigabe für die Zuführung häuslicher Abwasser zur ARA von Liegenschaften, bei denen das häusliche Abwasser in abflusslosen Gruben gesammelt wird

5.9 Entwässerungskonzept (TP11)

Ziel

- Zweckmässige, hygienisch einwandfreie Ableitung des Schmutzabwassers
- Ökologisch und ökonomisch optimale Bewirtschaftung des Gesamtsystems Kanalnetz - ARA - Gewässer nach dem Stand der Technik
- Erhaltung der natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs (Art. 1 Bst. f GSchG) durch Förderung der Versickerung und Minimierung der Ableitung von nicht verschmutztem Regenabwasser in Oberflächengewässer oder auf die ARA
- Minimierung der Entlastungsfrachten bei Regenbecken und Regenüberläufen (Emissionen) und der dadurch verursachten Gewässerbelastungen (Immissionen) durch optimale, gegebenenfalls dynamische Bewirtschaftung der bestehenden Systeme

Rolle der Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination kennt die Kapazitäten und den Handlungsbedarf auf der ARA und in den Hauptsammelkanälen. Die Gesamtkoordination legt fest, welche Randbedingungen ins Pflichtenheft des GEP Bearbeiters aufgenommen werden

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Aufzeigen des Handlungsbedarfs aus bereits erarbeiteten Teilprojekten
- Festlegung der Methodik (Randbedingungen, Anforderungen) für die hydraulischen und konzeptuellen Berechnungen insbesondere unter Berücksichtigung der Schnittstelle Siedlungsentwässerung - Hochwasserschutz
- Festlegung der Randbedingungen Abwasserreinigungsanlage für Hydraulik und der zu reinigenden Fracht:
 - o Möglichkeiten der Regenabwasserbehandlung
 - o Trockenwetterzulauf im Ist-Zustand
 - o Zukünftige hydraulische Kapazität der ARA
- Untersuchung des Potenzials einer dynamischen Bewirtschaftung des Abwassernetzes

Hilfsmittel für die Bearbeitung

- VSA Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» 2019
- VSA Richtlinie «Stand der Technik bei der Bewirtschaftung des Gesamtsystems Kanalnetz - ARA - Gewässer» (liegt im Entwurf vor)
- VSA Empfehlung «Hydraulische Beurteilung von Entwässerungssystemen» (Entwurf)

Abzugebende Unterlagen

- Dokumentation der Randbedingungen ARA sowie des Handlungsbedarfs aus bereits erarbeiteten Teilprojekten
- Pflichtenheft GEP-Ingenieur, Entwässerungskonzept, unter Berücksichtigung der aktuellsten Vorgaben (VSA Richtlinie – Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter)

5.10 Massnahmenplan (TP12)

Ziel

- Gesamtschau der im Einzugsgebiet laufenden und geplanten Massnahmen.

Rolle der Gesamtkoordination

Im Rahmen der GEP-Arbeitsgruppentreffen trägt die Gesamtkoordination VGEP-relevante Massnahmenplanungen und Planungshilfen von Limeco und den einzelnen Gemeinden zusammen.

Die Gesamtschau dient dem Erfahrungsaustausch und fördert Synergiepotentiale erkennen zu können. Für die Planung und Umsetzung der Massnahmen in den Gemeinden, ist die jeweilige Gemeinde verantwortlich.

Leistungsbeschreibung Gesamtkoordination

- Erstellung der Massnahmenplanungs-Übersicht (mit Informationsinhalt in Anlehnung der Massnahmentabelle im Anhang 6.1) im ganzen Einzugsgebiet von Limeco mit Übernahme der VGEP-relevanten Massnahmenplanungen der einzelnen Gemeinden.
- Unterstützung in der Priorisierung der Massnahmen
- Laufende Bewirtschaftung der Massnahmenplanungs-Übersicht
- Organisation der GEP Standortbestimmungen (GEP-Checks) in den Verbandsgemeinden zusammen mit Vertretungen der Gemeinden, der GEP-Ingenieurbüros und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle alle zwei bis maximal fünf Jahre
- Erstellung des Pflichtenhefts GEP-Ingenieur für den Massnahmenplan

Abzugebende Unterlagen

- Pflichtenheft GEP-Ingenieur mit Vorlage für Massnahmentabelle/Planungstool
- Massnahmenplan im ARA-Einzugsgebiet

6 Anhang

6.1 Beispiel Massnahmentabelle

0 = <= 2 Jahre
 1 = 3 bis 4 Jahre
 2 = 5 bis 7 Jahre
 3 = 7 bis 10 Jahre
 4 = >= 10 Jahre

Ref- Nr.	Trägerschaft Nr.	Massnahmenbeschreibung	Eingang (Jahr)	Kosten rund [1'000 Fr.]	Kurzbeschreibung des Handlungsbedarfs	Priorität	Verantwortliche für Auslösung	Planungs- beginn	Umsetzung bis	erledigt	Verweis auf GEP- Dokumentationen

6.2 Richtlinien und Normen der Fachverbände

Folgende Richtlinien und Normen stellen die wichtigen Grundlagen für die Arbeit der Gesamtkoordination dar:

- AWEL. (2015). Genereller Entwässerungsplan (GEP) Ablaufschema für Genehmigung.
- AWEL. (November 2021). Muster-Pflichtenheft für die Aktualisierung des GEP.
- AWEL. (kein Datum). *Planung der Abwasser-entsorgung*. Von <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/wasser-gewaesser/gewaesserschutz/planung-abwasserentsorgung.html#1032342698> abgerufen
- SIA. (2012). Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, SN 592 000.
- SIA. (2015). Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Merkblatt).
- SIA. (2017). SIA-Norm 190, Kanalisationen, SN 533 190.
- VSA. (2010, Aktualisierung 2020). Erläuterungen zum Musterpflichtenheft für den Generellen Entwässerungsplan (GEP).
- VSA. (Juni 2010, Aktualisierung 2020). Musterpflichtenheft für die Gesamtleitung im ARA Einzugsgebiet.
- VSA. (2014). Erhaltung von Kanalisationen, Richtlinie 1.
- VSA. (2014). Erhaltung von Kanalisationen, Richtlinie 2.
- VSA. (2017). Abwasser im Ländlichen Raum - Leitfaden.
- VSA. (2017). Investitionsvergleichsrechnung in der Abwasserentsorgung, Erläuterung.
- VSA. (2018). Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, Empfehlung.
- VSA. (2019). Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter.
- VSA. (2020). Wiki-Plattform (VSA-DSS, GEP-DATACHECKER, WEGLEITUNG).
- VSA. (2022). Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter – Modul G Gewässeruntersuchung.
- VSA. (kein Datum). Empfehlung - Hydraulische Beurteilung von Entwässerungssystemen (Entwurf).
- VSA. (kein Datum). Richtlinie «Stand der Technik bei der Bewirtschaftung des Gesamtsystems Kanalnetz - ARA - Gewässer (Entwurf).
- VSA/SVKI. (2011). Nachhaltige Finanzierung der Abwasserentsorgung, Planungsmodell und Orientierungshilfe.
- VSA/SVKI. (2018). Empfehlung Grundstücksentwässerung.

Anhang II – Kostenverleger (Rechnungsbeispiel)

Kostenverleger 2023

Rechnungsbeispiel mit Rudolfstetten

**Abwasserreinigungsanlage
Schlammverwertungsanlage
Hauptsammelkanal I
Hauptsammelkanal II**

Dietikon, im Februar 2024

Limeco

Erläuterungen

Grundlage des Kostenverteilschlüssels

Gemäss Beschluss der Kläranlagekommission vom 20.5.1976, der von den Verbandsgemeinden bestätigt wurde, werden die Betriebskosten ab 1. Januar 1976 nach Einwohnern und Einwohnergleichwerten hydraulisch verteilt.

Einwohnerwerte

Die Einwohnerwerte per 31. Dezember werden bei den angeschlossenen Gemeinden erhoben.

Industrieller Wasserverbrauch

Der industrielle Wasserverbrauch wird bei den angeschlossenen Gemeinden erhoben.

Einwohnergleichwerte hydraulisch

Als hydraulischer Einwohnergleichwert wird 0.005 l/s festgelegt. Für die Industrie werden 250 Arbeitstage berechnet.

Berechnung des Kostenverlegers 2023

Einwohnerzahlen der angeschlossenen Gemeinden: Mittel der Jahre 2022 und 2023

Einwohnergleichwerte (errechnet aus dem industriellen Wasserverbrauch): Mittel der Jahre 2021 und 2022

ERMITTLUNG DER EINWOHNERGLEICHWERTE 2020 (hydraulisch)

	Einwohner ohne Wochenaufenthalter 2022 in E	Industrieller Wasserverbrauch 2021 in m ³	EG hydr. der Industrie 2021 in EG	E + EG hydr. 2022 in EG	E + EG hydr. 2022 in %
Dietikon	27'904	447'213	4'141	32'045	31.3%
Bergdietikon	2'955	13'722	127	3'082	3.0%
Rudolfstetten	4'642	17'824	165	4'807	4.7%
Schlieren	20'139	487'270	4'512	24'651	24.1%
Urdorf	10'354	180'715	1'673	12'027	11.7%
Oberengstringen	6'831	56'241	521	7'352	7.2%
Unteringstringen	4'113	43'613	404	4'517	4.4%
Weiningen	4'877	59'466	551	5'428	5.3%
Geroldswil	5'248	62'353	577	5'825	5.7%
Oetwil a. d. L.	2'559	15'406	143	2'702	2.6%
Total	89'622	1'383'823	12'814	102'436	100.0%

ERMITTLUNG DER EINWOHNERGLEICHWERTE 2021 (hydraulisch)

	Einwohner ohne Wochenaufenthalter 2023 in E	Industrieller Wasserverbrauch 2022 in m ³	EG hydr. der Industrie 2022 in EG	E + EG hydr. 2023 in EG	E + EG hydr. 2023 in %
Dietikon	27'815	476'635	4'413	32'228	31.0%
Bergdietikon	2'967	13'786	128	3'095	3.0%
Rudolfstetten	4'658	17'824	165	4'823	4.6%
Schlieren	20'279	510'463	4'727	25'006	24.0%
Urdorf	10'429	184'001	1'704	12'133	11.7%
Oberengstringen	6'798	63'607	589	7'387	7.1%
Unteringstringen	4'298	65'862	610	4'908	4.7%
Weiningen	5'059	65'367	605	5'664	5.5%
Geroldswil	5'242	69'598	644	5'886	5.7%
Oetwil a. d. L.	2'619	14'919	138	2'757	2.7%
Total	90'164	1'482'062	13'723	103'887	100.0%

Kostenverleger 2023

	Abwasserreinigungsanlage und Schlammvwertungsanlage				Hauptsammelkanal I		Hauptsammelkanal II	
	E + EG hydr. 2022	E + EG hydr. 2023	Verteilschlüssel (Mittel 2022/2023)		Verteilschlüssel (Mittel 2022/2023)		Verteilschlüssel (Mittel 2022/2023)	
	%	%	Vorjahr %	2023 %	Vorjahr %	2023 %	Vorjahr %	2023 %
Dietikon	31.3%	31.0%	33.8%	31.1%	39.4%	36.1%		
Bergdietikon	3.0%	3.0%	3.1%	3.0%	3.6%	3.5%		
Dietikon + Bergdietikon	34.3%	34.0%	36.9%	34.1%	43.0%	39.6%		
Rudolfstetten	4.7%	4.6%		4.7%		5.4%		
Schlieren	24.1%	24.0%	24.3%	24.1%	28.8%	27.9%		
Urdorf	11.7%	11.7%	12.3%	11.7%	14.1%	13.5%		
Oberengstringen	7.2%	7.1%	7.6%	7.1%	8.7%	8.3%		
Untereingstringen	4.4%	4.7%	4.8%	4.6%	5.4%	5.3%		
Weiningen	5.3%	5.5%	5.5%	5.4%			39.3%	39.3%
Geroldswil	5.7%	5.7%	5.8%	5.7%			41.0%	41.4%
Oetwil a. d. L	2.6%	2.7%	2.8%	2.6%			19.7%	19.3%
Total	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Anhang III – Aktueller Gründungsvertrag IKA Limeco

GRÜNDUNGSVERTRAG

der

Limeco

A. Vorbemerkung

Die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen haben drei Zweckverbände gegründet, um gemeinsam in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung Leistungen zu erbringen, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fallen.

Um die oben genannten Aufgaben noch effizienter zu lösen, haben die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen beschlossen, die drei Zweckverbände (Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungs- und Kehrrichtaufbereitungsanlage in Dietikon, Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwassers-Hauptsammelkanals Dietikon - Oberengstringen und Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwasser-Hauptsammelkanals Dietikon - Oetwil a.d.L.) aufzulösen und die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben an die mit diesem Gründungsvertrag errichtete interkommunale Anstalt zu übertragen. Die interkommunale Anstalt übernimmt damit alle Aktiven und Passiven der aufgelösten Zweckverbände.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

B. Grundlagen

Artikel 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen

Limeco

errichten die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Dietikon.

Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Limeco ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Die Anstalt erbringt in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art.

Die Anstalt kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten oder sich daran beteiligen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltzweckes delegieren.

Die Anstalt kann ferner Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen (Tochtergesellschaften) und ihnen untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltzweckes übertragen.

C. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

Artikel 3 Anstaltsvermögen

Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven der aufgelösten Zweckverbände (Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungs- und Kehrtaufbereitungsanlage in Dietikon, Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwassers-Hauptsammelkanals Dietikon - Oberengstringen und Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwasser-Hauptsammelkanals Dietikon - Oetwil a.d.L.).

Artikel 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Artikel 5 Kontrollorgan der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Anstalt durch ein gemeinsames Organ wahr. Dieses Kontrollorgan besteht aus Delegierten jeder Trägergemeinde und setzt sich wie folgt zusammen:

- Dietikon 2 Delegierte
- Geroldswil 1 Delegierter
- Oberengstringen 1 Delegierter
- Oetwil a.d.L. 1 Delegierter
- Schlieren 2 Delegierte
- Unterengstringen 1 Delegierter
- Urdorf 1 Delegierter
- Weiningen 1 Delegierter

Artikel 6 Finanzkompetenzen

Gebundene Ausgaben und Ausgaben im Rahmen des Budgets

Der Verwaltungsrat (nachfolgend in diesem Artikel "VR") und soweit die Kompetenzen delegiert sind die Geschäftsleitung (nachfolgend in diesem Artikel "GL") beschliessen in eigener Kompetenz über Ausgaben, die im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, gebundene Kosten), früherer Verbandsbeschlüsse (inkl. Beschlüsse des Zweckverbandes "Gemeindeverband Kläranlage Limmattal") oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile sind. Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabepositionen bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Trägergemeinden, wenn sie einmalig CHF 2'000'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 100'000.-- übersteigen. Der VR bzw. die GL vergeben Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite. Die Einzelheiten sind im Reglement über die Ausgabenkompetenz für den ordentlichen Betrieb der anstaltseigenen Anlagen geregelt.

Neue und nicht im Budget enthaltene Ausgaben

Die Finanzkompetenzen für neue und im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder die über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sind wie folgt geregelt:

	Einmalige Aufwendungen	Jährlich wiederkehrende Aufwendungen
a) GL	bis CHF 20'000.-- im Einzelfall	bis CHF 10'000.-- im Einzelfall
	bis CHF 200'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	bis CHF 100'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
b) GL mit Zustimmung des Präsidenten oder Vizepräsidenten des VR	über CHF 20'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall	über CHF 10'000.-- bis CHF 25'000.-- im Einzelfall
	über CHF 200'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 100'000.-- bis CHF 250'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
c) VR	über CHF 50'000.-- bis CHF 200'000.-- im Einzelfall	über CHF 25'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall
	über CHF 500'000.-- bis CHF 2'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 250'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
d) Kontrollorgan	über CHF 200'000.-- bis CHF 2'000'000.-- im Einzelfall	über CHF 50'000.-- bis CHF 100'000.-- im Einzelfall
	über CHF 2'000'000.-- bis CHF 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 500'000.-- bis CHF 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
e) Trägergemeinden	über CHF 2'000'000.-- im Einzelfall	über CHF 100'000.-- im Einzelfall
	wenn CHF 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag überschritten werden	wenn CHF 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag überschritten werden

Artikel 7 Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

D. Organisation

1. Trägergemeinden

Artikel 8 Befugnisse

Den Trägergemeinden stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung der Delegierten des Kontrollorganes;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 Gründungsvertrag;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch das Kontrollorgan vorgelegt werden;
- Beschlussfassung über die Erweiterung der interkommunalen Anstalt mit neuen Trägergemeinden;
- Beschlussfassung über wesentliche Kapazitätserweiterungen bzw. wesentliche neue Teilaufgaben der Anstalt;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsvertrages sowie die Auflösung der Anstalt.

Artikel 9 Beschlussfassung, Quorum

Die Beschlussfassung der Trägergemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung der Gemeinde Schlieren oder Dietikon, erhalten hat.

Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch, mit Ausnahme von Art. 38 Abs. 2 Gründungsvertrag, für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.

2. Kontrollorgan

Artikel 10 **Zusammensetzung**

Die Anzahl Delegierte des Kontrollorganes ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig. Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit einem Delegierten ab ihrem Eintrittsdatum.

Das Kontrollorgan kann bei Bedarf eine beratende Kommission bilden. Ihr gehören neben den Delegierten auch Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden abgeschlossenen Verträgen so vereinbart wurde.

Die Delegierten des Kontrollorganes und ihre Stellvertreter werden von der Gemeindevorstanderschaft der Trägergemeinden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person, welche zugleich der Exekutive in der sie bestimmenden Gemeinde angehört, kann als Delegierter bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Delegierten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Das Kontrollorgan ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

Artikel 11 **Befugnisse**

Dem Kontrollorgan stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Bezeichnung der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 Gründungsvertrag;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Erlass und Anpassung des Organisationsreglements;
- Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- Erlass des Entschädigungsreglements der Delegierten sowie des Verwaltungsrates;
- Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung der Anstalt;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;

- Beschlussfassung über den Anschluss von neuen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten an die Anlagen der Anstalt;
- Beschlussfassung über die Auslagerung von Aufgaben der Anstalt auf Dritte;
- Sämtliche Beschlussfassungen über die Beteiligung an anderen Unternehmungen;
- Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt;
- Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Änderung des Gründungsvertrages;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes, soweit nicht die Trägergemeinden gemäss Artikel 8 Gründungsvertrag zuständig sind.

Artikel 12 Versammlungen

Die erste ordentliche Versammlung des Kontrollorganes findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die zweite ordentliche Versammlung des Kontrollorganes findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Versammlungen des Kontrollorganes werden einberufen, sooft es notwendig ist.

Zu ausserordentlichen Versammlungen des Kontrollorganes hat dessen Präsident innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn mindestens eine der Trägergemeinden, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangt.

Artikel 13 Einberufung

Die Versammlung des Kontrollorganes wird durch ihren Präsidenten einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Trägergemeinden im Sinne von Artikel 12 Abs. 3 Gründungsvertrag zu.

Die Versammlung des Kontrollorganes wird durch schriftliche Mitteilung an die Delegierten einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie allfällige Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nur dann einen Beschluss gefasst werden, wenn alle Delegierten anwesend sind und kein Delegierter die ordentliche Ankündigung gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung verlangt. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 10 Tage vor der ersten ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung, sowie der Revisionsbericht den Delegierten zuzustellen.

Artikel 14 Konstituierung, Vorsitz und Protokolle

Das Kontrollorgan konstituiert sich nach der Wahl aller Delegierten selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, respektive ein anderes Mitglied.

Als Protokollführer amtiert der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 15 Beschlussfassung

Das Kontrollorgan ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und die Einberufungsvorschriften gemäss Art. 13 Gründungsvertrag eingehalten worden sind.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Das Kontrollorgan fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Delegierten verlangt, dass sie geheim erfolgen.

3. Verwaltungsrat

Artikel 16 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche nicht Delegierte des Kontrollorganes der Anstalt sein können. Die Gemeinde Dietikon hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied der Exekutive.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in einer ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes und jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Der Stadtrat Dietikon teilt dem Kontrollorgan mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Wahl des Verwaltungsrates mit, welches Mitglied der Exekutive er in den Verwaltungsrat bestellen möchte. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Abberufung eines von der Gemeinde Dietikon bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrates, teilt der Stadtrat Dietikon dem Kontrollorgan mit, welches Mitglied der Exekutive das zurückgetretene oder abberufene Mitglied ersetzen soll.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten. Als Sekretär amtiert der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt.

Artikel 17 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte übertragen.

Artikel 18 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Leitung der Anstalt;
- die Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 des Gründungsvertrages;
- Antragstellung zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Gründungsvertrages sowie des Organisations- und anderer Reglemente an das Kontrollorgan;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- die Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- die Ausarbeitung des Leitbildes, der Strategie, der Mittelfristplanung;
- die Ausarbeitung des Budgets der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie entsprechende Antragstellung zuhanden des Kontrollorganes;
- die Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollorganes und die Ausführung seiner Beschlüsse;
- Begutachtung aller Geschäfte und gegebenenfalls Antragstellung zuhanden des Kontrollorganes sowie Beschlussfassung über alle Geschäfte, soweit diese Aufgabe nicht anderen Organen übertragen ist;

- Genehmigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen sowie der Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe;
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 7 des Gründungsvertrages.

Artikel 19 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 20 Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aus dem vom Kontrollorgan zu erlassenden Entschädigungsreglement. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

4. Geschäftsleitung

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und den zur Leitung der Geschäftsbe-
reiche nötigen Mitgliedern.

Artikel 22 Aufgaben/Kompetenzen

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen ist im Organisationsreglement geregelt.

5. Revisionsstelle

Artikel 23 Wählbarkeit

Das Kontrollorgan bezeichnet einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden.

Artikel 24 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen.

Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

E. Anstaltsbetrieb

Artikel 25 Anstaltsmittel

Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.

Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen aufnehmen.

Artikel 26 Festlegung der Preise und Gebühren

Die Anstalt legt die Preise bzw. die Gebühren ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden und keine Quersubventionierungen zwischen dem Abfall- und dem Abwasserreinigungswesen stattfinden. Die Anstalt orientiert sich bei der Festlegung der Preise und Gebühren nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstellen und Ämtern.

Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen Gewinne erzielen.

Artikel 27 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt.

Artikel 28 Duldungspflichten der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Artikel 29 Anschlüsse am Kanalisationsnetz

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen.

Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwässer an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind dem Verwaltungsrat vor

Erteilung einer Bewilligung zur Prüfung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutze der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Artikel 30 Wartung Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle

Die Trägergemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Artikel 31 Nutzung der Anstaltseinrichtungen

Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen.

Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Trägergemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Trägergemeinden gleichstellen.

Artikel 32 Finanzierung der Anstalt

Die Anstalt finanziert sich selbst mittels in Rechnungsstellung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie mittels Aufnahme von Fremdmitteln.

Artikel 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal der Anstalt gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Das Kontrollorgan kann jedoch ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.

F. Kaufmännische Grundsätze

Artikel 34 Kaufmännische Führung

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Artikel 35 Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2010.

Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Artikel 36 Reingewinn/Reinverlust

Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Ein allfälliger Reinverlust wird dem Eigenkapital belastet.

G. Schlussbestimmungen

Artikel 37 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Trägergemeinden bewilligt worden ist. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach demselben Verfahren, in dem sich die Trägergemeinden die Gemeindeordnung geben.

Artikel 38 Änderungen des Gründungsvertrages

Änderungen des Gründungsvertrages unterliegen der Zustimmung der Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für das Quorum gilt Art. 9 Abs. 2 Gründungsvertrag.

Für die Änderung des Gründungsvertrages ist die Zustimmung aller Trägergemeinden erforderlich, sofern die Stellung der Trägergemeinden von der zu beschliessenden Änderung grundlegend und unmittelbar betroffen ist.

Artikel 39 Kündigung des Gründungsvertrages

Jede Trägergemeinde kann nach Ablauf von 30 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.

Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Artikel 40 Haftung der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden haften nach der Anstalt anteilmässig und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Der Anteil jeder Gemeinde bestimmt sich nach deren Einwohnerzahl.

Verpflichtungen aus Aufgaben, an denen nicht alle Trägergemeinden beteiligt sind, werden anstaltsintern nur den beteiligten Gemeinden belastet.

Artikel 41 Auflösung und Liquidation

Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit. Die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden werden nach deren Einwohnerzahl bestimmt.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.

Artikel 42 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag wird abgeschlossen unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie ist unter den nämlichen Voraussetzungen abänderbar.

Der Gründungsvertrag sowie dessen Abänderungen treten mit der entsprechenden regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden:

Beschluss der Gemeinde Dietikon – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Geroldswil – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Oberengstringen – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Oetwil a.d.L. – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Schlieren – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

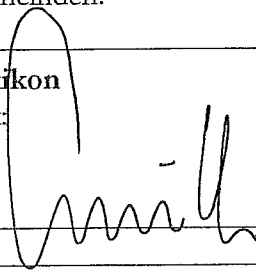
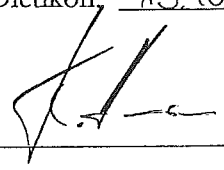
Beschluss der Gemeinde Unterengstringen – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

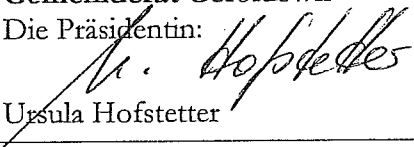

Beschluss der Gemeinde Urdorf – Urnenabstimmung vom 27. September 2009


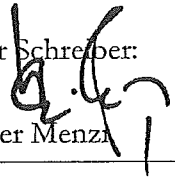
Beschluss der Gemeinde Weiningen – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

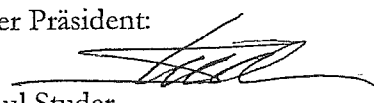
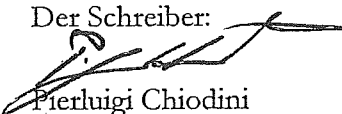
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich: RRB Nr. vom

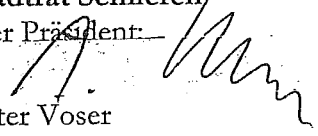
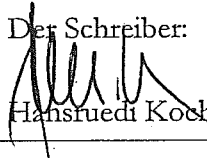
Die Trägergemeinden:

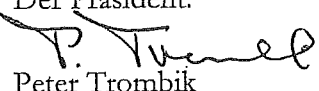
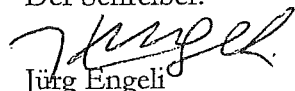
Stadtrat Dietikon	Dietikon, <u>13.10.09</u>
Der Präsident:	Die Schreiberin:
Otto Müller 	Dr. Karin Hauser 


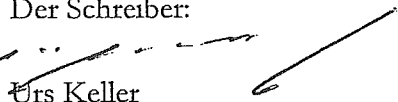
Gemeinderat Geroldswil	Geroldswil, <u>14.10.09</u>
Die Präsidentin:	Der Schreiber:
Ursula Hofstetter 	Beat Meier 

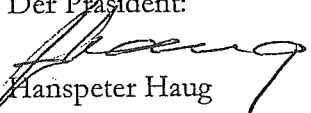
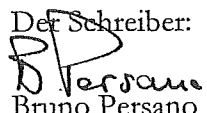
Gemeinderat Oberengstringen	Oberengstringen, <u>26.10.2009</u>
Der Präsident:	Der Schreiber:
Reto Cavagn 	Peter Menz 

Gemeinderat Oetwil a.d.L.	Oetwil a.d.L., <u>14.10.09</u>
Der Präsident:	Der Schreiber:
Paul Studer 	Pierluigi Chiodini 

Stadtrat Schlieren	Schlieren, <u>19/10/09</u>
Der Präsident:	Der Schreiber:
Peter Voser 	Hansruedi Kocher 

Gemeinderat Unterengstringen	Unterengstringen, <u>19/10/09</u>
Der Präsident:	Der Schreiber:
Peter Trombik 	Jürg Engeli 

Gemeinderat Urdorf	Urdorf, <u>15. Okt. 2009</u>
Der Präsident:	Der Schreiber:
Werner Gutknecht 	Ers Keller 

Gemeinderat Weiningen	Weiningen, <u>15. Okt. 2009</u>
Der Präsident:	Der Schreiber:
Hanspeter Haug 	Bruno Persano 

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Januar 2010

20. Gemeinwesen (Gemeinsame Anstalt, Limeco in Dietikon)

1. Nach Art. 98 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 15 b des Gemeindegesetzes (GG) können politische Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben Anstalten errichten. Gemäss § 15 b Abs. 4 GG unterliegt der Vertrag zur Schaffung einer gemeinsamen Anstalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat prüft den Anstaltsvertrag auf seine Rechtmässigkeit. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel des Anstaltsvertrags werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen sind übereingekommen, unter dem Namen Limeco eine gemeinsame Anstalt zu errichten. Die Anstalt Limeco hat zum Zweck, in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung Dienst- und Sachleistungen zu erbringen. Die Stimmberechtigten der acht Trägergemeinden haben dem Anstaltsvertrag in je gesonderten Urnenabstimmungen am 27. September 2009 zugestimmt. Der Bezirksrat Dietikon hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmungsbeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Der Anstaltsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der auf die Anstalt übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die Organisation der Anstalt und die ihr übertragenen Befugnisse sowie die Aufsicht der Trägergemeinden über die Anstalt. Damit enthält der Anstaltsvertrag die wesentlichen Regelungsgegenstände für die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt. Die Bestimmungen des Anstaltsvertrags geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Anstaltsvertrag Limeco wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Stadt- und Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, Geroldswil, Huebwiesenstrasse 24, 8954 Geroldswil, Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Alte Landstrasse 7,

8955 Oetwil a.d.L., Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, Unterengstringen, Weiningerstrasse 50, 8103 Unterengstringen, Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf und Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, den Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, Rechtsanwalt Lorenzo Marazzotta, Badertscher Rechtsanwälte AG, Postfach 769, 8024 Zürich, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Husi', written over a diagonal line.

Husi

**Anhang IV –Revidierter Anstaltsvertrag IKA Limeco
(Urnenabstimmung in allen acht Trärgemeinden geplant auf Mai 2025)**

Anstaltsvertrag von Limeco

Version 9.1 | 2. Mai 2024

A. Grundlagen

Artikel 1 Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen Limeco betreiben die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen eine Interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Dietikon.

² Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zwecksetzung

¹ Die Trägergemeinden übertragen der Interkommunalen Anstalt Limeco die gemeinsamen Aufgaben der Abwasserwirtschaft und des Abfallwesens. Die Anstalt produziert, speichert und verteilt ergänzend erneuerbare Energie im und für das Limmattal.

² Die Interkommunale Anstalt Limeco ist ein selbstständiges, öffentliches Unternehmen, das nach betriebswirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Grundsätzen handelt.

Artikel 3 Unternehmerisches Leistungsprogramm

¹ Das unternehmerische Leistungsprogramm umfasst:

- a) die Abwasserwirtschaft, insbesondere die Entwässerungsplanung auf der Stufe Verband, die Koordination der kommunalen Entwässerungsplanungen, Betrieb der Entwässerungswerke, Abwasserreinigung und Schlammbehandlung;
- b) das Abfallwesen mit dem Streben, Stoffkreisläufe zu schliessen;
- c) die Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energie.

² Im Rahmen dieses unternehmerischen Leistungsprogramms kann das öffentliche Unternehmen Limeco insbesondere:

- a) in allen Bereichen gemäss Absatz 1 Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- b) mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten;
- c) für die Produktion, Speicherung und Verteilung von Energien notwendige Infrastrukturen errichten, betreiben oder sich an bestehenden beteiligen oder solche übernehmen;
- d) sich an privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen, soweit nur untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszwecks betroffen sind; es sind sowohl Minderheits- wie Mehrheitsbeteiligungen zulässig;
- e) untergeordnete Aufgaben durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen, sofern sich dadurch die im Rahmen des unternehmerischen Leistungsprogramms und der Eigentümerstrategie definierte Energieproduktion, -speicherung und -verteilung effizienter gestaltet.

³ Im Rahmen einer Eigentümerstrategie und unter Beachtung der Zwecksetzung werden das unternehmerische Leistungsprogramm und die Grundsätze der Unternehmensführung näher definiert.

B. Anstaltsvermögen, Organe, Aufsicht, Finanz- und Steuerungskompetenzen

Artikel 4 Anstaltsvermögen

¹ Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven von Limeco.

Artikel 5 Organe der Anstalt

¹ Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Revisionsstelle.

² Neben den Organen besteht zudem eine Geschäftsleitung.

Artikel 6 Aufsicht

¹ Die Trägergemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Anstalt durch ein gemeinsames Organ wahr. Dieses Kontrollorgan besteht aus Delegierten jeder Trägergemeinde und setzt sich wie folgt zusammen:

- Dietikon 2 Delegierte
- Geroldswil 1 Delegierter
- Oberengstringen 1 Delegierter
- Oetwil a.d.L. 1 Delegierter
- Schlieren 2 Delegierte
- Unterengstringen 1 Delegierter
- Urdorf 1 Delegierter
- Weiningen 1 Delegierter

² Im Übrigen steht die Anstalt unter der Aufsicht des Bezirksrats und der Oberaufsicht des Regierungsrats.

Artikel 7 Finanz- und Steuerungskompetenzen

¹ Die Finanz- und Steuerungskompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang zu diesem Anstaltsvertrag.

C. Organisation

1. Trägergemeinden

Artikel 8 Befugnisse

¹ Den Trägergemeinden stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollorgans;
- b) Erlass einer Eigentümerstrategie;
- c) aufsichtsrechtliche Genehmigung neuer Ausgaben und weiterer Geschäfte gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags;
- d) Genehmigung von wesentlichen Kapazitätsveränderungen der Kehrrichtverwertungsanlage;
- e) Beschlussfassung über die Änderung des Anstaltsvertrags sowie die Auflösung der Anstalt.

² Die Mitglieder des Kontrollorgans und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den jeweiligen Gemeindevorständen der Trägergemeinden aus ihrem eigenen Kreis für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Delegierten die Amtsdauer ihrer Vorgänger oder Vorgängerinnen.

³ Das Kontrollorgan ist personell gegenüber den Organen der Anstalt vollständig unabhängig auszugestalten.

Artikel 9 Beschlussfassung, Quorum

¹ Aufsichtsrechtliche Genehmigungen von Anstaltsausgaben und weiteren Geschäften gemäss Artikel 7 (Anhang) sowie wesentliche Kapazitätsveränderungen der Kehrrichtverwertungsanlage werden in den Trägergemeinden von der Stimmbevölkerung an der Urne genehmigt.

² Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung der Gemeinde Dietikon oder Schlieren, erhalten hat. Vorbehalten bleibt Artikel 37 des Anstaltsvertrags.

2. Kontrollorgan

Artikel 10 Begriff, Zusammensetzung und Abordnungen

¹ Das Kontrollorgan ist das Aufsichtsorgan der Trägergemeinden. Es stellt den Informationsfluss in die Gemeindevorstände der Trägergemeinden sicher.

² Die Anzahl der Delegierten des Kontrollorgans ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig. Gemeinden, welche diesen Anstaltsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Anstaltsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit einem oder einer Delegierten ab ihrem Eintrittsdatum.

³ Das Kontrollorgan kann Ausschüsse bilden für z.B. Vorberatung, Vorbereitung oder Ausführung, aber nicht für Genehmigungs- und andere aufsichtsrechtliche Beschlüsse.

⁴ Das Kontrollorgan kann bei Bedarf beratende Kommissionen bilden. Ihnen gehören neben den Delegierten auch Vertreter oder Vertreterinnen von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden Verträgen so vereinbart wurde.

⁵ Das Kontrollorgan, die Ausschüsse und die Kommissionen sind befugt, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen. Das Kontrollorgan entscheidet über die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an den Kontrollorgansitzungen.

Artikel 11 Befugnisse

- ¹ Dem Kontrollorgan stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats;
 - b) Wahl der Revisionsstelle;
 - c) Genehmigung des Budgets, der hoheitlichen Entgelte und der Risikoabgeltung;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - f) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Risikoberichts;
 - g) Genehmigung des Entschädigungsreglements des Kontrollorgans sowie des Verwaltungsrats;
 - h) Genehmigung des Organisationsreglements;
 - i) Genehmigung des Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
 - j) Kenntnisnahme des Leitbilds, der Unternehmensstrategie und des Finanz- und Aufgabenplans der Anstalt;
 - k) aufsichtsrechtliche Genehmigung neuer Ausgaben gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags;
 - l) Genehmigung von Auslagerungen von untergeordneten Aufgaben der Anstalt auf Dritte;
 - m) Genehmigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - n) Genehmigung von Antragstellungen an die Trägergemeinden betreffend Änderung des Anstaltsvertrags.

Artikel 12 Sitzungen

- ¹ Das Kontrollorgan trifft sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen, wobei die erste innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet.
- ² Zu ausserordentlichen Sitzungen des Kontrollorgans hat dessen Präsident oder dessen Präsidentin innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn mindestens eine der Trägergemeinden schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangt.

Artikel 13 Einberufung

- ¹ Die Sitzung des Kontrollorgans wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Trägergemeinden im Sinn von Artikel 12 Absatz 2 des Anstaltsvertrags zu.
- ² Die Sitzungen des Kontrollorgans werden durch schriftliche Mitteilung

an die Delegierten einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Sitzung die Verhandlungsgegenstände sowie allfällige Anträge des Verwaltungsrats bekannt zu geben. In der Regel erfolgt bei Anträgen der Versand der Unterlagen zeitgleich mit der Einberufung.

- ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Delegierten anwesend sind und kein Delegierter und keine Delegierte die ordentliche Ankündigung gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung verlangt. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- ⁴ Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Revisionsbericht werden spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Artikel 14 Konstituierung, Vorsitz und Protokolle

- ¹ Das Kontrollorgan konstituiert sich unter der Leitung des bisherigen Präsidiums selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin auf eine Amtsdauer von je zwei Jahren.
- ² Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin respektive ein anderes Mitglied.
- ³ Das Kontrollorgan bestimmt eine von Limeco unabhängige Person für die Protokollführung, welche nicht Mitglied des Kontrollorgans sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Artikel 15 Beschlussfassung

- ¹ Das Kontrollorgan ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und die Einberufungsvorschriften gemäss Artikel 13 des Anstaltsvertrags eingehalten worden sind.
- ² Jeder Delegierte und jede Delegierte hat eine Stimme.
- ³ Das Kontrollorgan fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- ⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

⁵ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der oder die Vorsitzende oder einer oder eine der Delegierten beantragt, dass sie geheim erfolgen sollen. Der Beschluss über geheime Wahlen und Abstimmungen wird mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

⁶ Bei geheimen Abstimmungen ist der Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Verwaltungsrat

Artikel 16 Wahl, Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit für Limeco nutzbringender fachlicher und politischer Erfahrung. Die Gemeinde Dietikon hat als Standortgemeinde das Recht, mit einem Mitglied der Exekutive im Verwaltungsrat vertreten zu sein.

² Der Stadtrat Dietikon teilt dem Kontrollorgan mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Wahl des Verwaltungsrats mit, welche Person er als Verwaltungsratsmitglied vorschlägt. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Abberufung eines von der Gemeinde Dietikon vorgeschlagenen Mitglieds des Verwaltungsrats teilt der Stadtrat Dietikon dem Kontrollorgan mit, welche Person neu vorgeschlagen wird.

³ Der Verwaltungsrat wird in der Regel in einer ordentlichen Sitzung des Kontrollorgans und jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt nach erfolgter Wahl am darauffolgenden 1. Mai und endet nach Ablauf der Amtsdauer am 30. April. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt seinen Sekretär oder seine Sekretärin.

Artikel 17 Oberleitung, Delegation

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einer anderen Stelle der Anstalt übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Anstalt an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte übertragen.

Artikel 18 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Leitung der Anstalt;
- b) Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- c) Beschlussfassung über neue Ausgaben und andere Geschäfte gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags;
- d) Antragstellung an die Trägergemeinden zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Anstaltsvertrags nach Genehmigung durch das Kontrollorgan;
- e) Erlass des Organisationsreglements und anderer Reglemente mit Genehmigung durch das Kontrollorgan gemäss Artikel 11;
- f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- h) Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Anstaltsvertrag, Eigentümerstrategie, Reglementen, Weisungen und Leitbild;
- i) Beschluss über das Leitbild, die Unternehmensstrategie und den Finanz- und Aufgabenplan;
- j) Beschluss über das Budget und die Jahresrechnung mit Genehmigung des Kontrollorgans;
- k) Beschluss über den Geschäftsbericht;
- l) in der Regel Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollorgans;
- m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, soweit diese nicht anderen Stellen übertragen sind;
- n) Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Anstaltsvertrags;
- o) Beschlussfassung über den Anschluss von neuen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten an die Anlagen der Anstalt; das Kontrollorgan ist über solche Verträge zu informieren.

Artikel 19 Beschlussfassung, Kontrolle

- ¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- ² Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichtscheid.
- ³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.

Artikel 20 Vergütung

- ¹ Die Vergütung des Verwaltungsrats bestimmt sich aus dem vom Kontrollorgan zu genehmigenden Entschädigungsreglement. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

4. Geschäftsleitung

Artikel 21 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern.

Artikel 22 Aufgaben, Kompetenzen

- ¹ Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

5. Revisionsstelle

Artikel 23 Wählbarkeit

- ¹ Als Revisionsstelle können befähigte natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen gewählt werden.

Artikel 24 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen.

- ² Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

D. Anstaltsbetrieb

Artikel 25 Finanzierung der Anstalt

- ¹ Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.
- ² Die Anstalt finanziert sich selbst über Preise und hoheitliche Entgelte für die von den Anstaltsnutzern oder Anstaltsnutzerinnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie über die Aufnahme von Fremdkapital.

Artikel 26 Festlegung der Preise und hoheitlichen Entgelte

- ¹ Die Anstalt legt im Rahmen der Budgetierung die Preise bzw. die hoheitlichen Entgelte ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden. Das Abfallwesen und die Abwasserwirtschaft dürfen andere Bereiche nicht quersubventionieren.
- ² Bei den hoheitlichen Aufgaben orientiert sich die Anstalt bei der Festlegung der hoheitlichen Entgelte an der Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie an den einschlägigen Empfehlungen der Fachverbände.
- ³ Die Anstalt kann, nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen Gewinne erzielen.

Artikel 27 Duldungspflichten der Trägergemeinden

- ¹ Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Artikel 28 Anschlüsse ans Kanalisationsnetz

- ¹ Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind die von der zuständigen kantonalen Direktion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen.

² Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwässer an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind dem Verwaltungsrat vor Erteilung einer Bewilligung zur Prüfung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutz der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Artikel 29 Wartung Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle

¹ Die Trägergemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Artikel 30 Nutzung der Anstaltseinrichtungen

¹ Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste des Abfallwesens und der Abwasserwirtschaft der Anstalt zu benutzen.

² Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten können die Einrichtungen und Dienste der Anstalt vertraglich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 31 Anstellungsverhältnis

¹ Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

² Der Verwaltungsrat ist befugt, ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals zu erlassen, das der Genehmigung durch das Kontrollorgan bedarf.

³ Soweit das Personalreglement keine Regelung enthält, gilt das kantonale Personalrecht.

E. Kaufmännische Grundsätze

Artikel 32 Führung, Haushalt

¹ Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt, der Haushalt nach den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts.

² Das Beteiligungsverhältnis der Trägergemeinden an der Anstalt richtet sich, vorbehältlich der Regelung bei der Auflösung und Liquidation gemäss

Artikel 40 des Anstaltsvertrags, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Trägergemeinden im Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.

Artikel 33 Budget, Finanz- und Aufgabenplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget, einen Finanz- und Aufgabenplan, eine Jahresrechnung und einen Geschäfts- und Risikobericht. Die Jahresrechnung enthält die gemäss Gemeindegesetz vorgeschriebenen Elemente.

Artikel 34 Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss

¹ Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet.

F. Publikation und Information

Artikel 35 Publikation und Information

¹ Die Anstalt nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Sie sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinn des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Angelegenheiten der Anstalt zu informieren.

G. Schlussbestimmungen

Artikel 36 Antragstellung

¹ Unterliegt ein Anstaltsgeschäft, wie Änderung oder Auflösung des Anstaltsvertrags, Rechtsformumwandlung oder Genehmigung von Anstaltsausgaben, der Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten der Trägergemeinden und wird die Vorlage vom Kontrollorgan mehrheitlich genehmigt, so haben die Trägergemeinden auf Antrag ihres zuständigen Gemeindeorgans die entsprechende Vorlage ihren Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen. Das zuständige Gemeindeorgan gibt eine Abstimmungsempfehlung ab.

² Kommen den Legislativorganen der Trägergemeinden Genehmigungsrechte zu und wird eine solche Vorlage vom Kontrollorgan mehrheitlich genehmigt, so haben die Gemeindevorstände der Trägergemeinden die entsprechende Vorlage den Legislativorganen zu unterbreiten. Die Gemeindevorstände geben eine Abstimmungsempfehlung ab.

³ Abstimmungen, welche Einstimmigkeit voraussetzen, müssen zeitgleich stattfinden.

Artikel 37 Änderung des Anstaltsvertrags

¹ Änderungen des Anstaltsvertrags unterliegen der Urnenabstimmung in den Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrats.

² Grundlegende Änderungen im Sinn von § 77 Absatz 2 des Gemeindegesetzes bedürfen der Zustimmung aller Trägergemeinden. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung von Dietikon oder Schlieren.

Artikel 38 Kündigung des Anstaltsvertrags

¹ Jede Trägergemeinde kann nach Ablauf von 30 Jahren seit Inkrafttreten des Gründungsvertrags im Jahr 2010 unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.

² Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Artikel 39 Haftung der Trägergemeinden

¹ Für widerrechtliche Schädigungen Dritter durch die Anstalt gilt das kantonale Haftungsgesetz.

² Die Trägergemeinden haften subsidiär und solidarisch für andere, insbesondere vertragliche Verbindlichkeiten mit einer Obergrenze von CHF 250 Millionen. Die interne Haftung richtet sich nach der anteiligen Einwohnerzahl jeder Trägergemeinde an der gesamten Einwohnerzahl sämtlicher Trägergemeinden zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.

³ Für Verpflichtungen aus Dienstleistungen, an denen nicht alle Trägergemeinden beteiligt sind, haften nur die beteiligten Gemeinden.

⁴ Das Haftungsrisiko der Trägergemeinden wird abgegolten. Die Abgeltung

- wird durch die gewerblichen Tätigkeiten von Limeco finanziert;
- wird vom Kontrollorgan im Rahmen des Budgets auf Basis der letzten Jahresrechnung genehmigt;
- beträgt mindestens 1% bis maximal 10% des Entgelts des in der Kehrichtverwertungsanlage eingelieferten gewerblichen Abfalls; eine Auszahlung darf jedoch nicht zu einem negativen Jahresergebnis von Limeco führen;
- erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Haftung.

Artikel 40 Auflösung und Liquidation

¹ Die in Artikel 1 genannten Trägergemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit. Die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden werden nach deren Einwohnerzahl zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses und nach Beteiligung an den Aufgaben gemäss Artikel 39 Absatz 3 bestimmt.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.

Artikel 41 Aufhebung des Gründungsvertrags

¹ Der Gründungsvertrag vom 27.9.2009 wird aufgehoben.

Artikel 42 Inkrafttreten des Anstaltsvertrags

¹ Der Verwaltungsrat setzt den Anstaltsvertrag nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Anhang Finanz- und Steuerungskompetenzen

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Steuerungs- und Kontrollinstrumente					
Budget			Genehmigung	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Finanz- und Aufgabenplan			Kenntnisnahme	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Hoheitliche Entgelte (vor Genehmigung Budget)			Genehmigung	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Festlegung Risikoabgeltung gemäss Artikel 39 Absatz 4			Genehmigung	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Jahresrechnung			Genehmigung	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Geschäfts- und Risikobericht			Kenntnisnahme	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Strategische Planungsinstrumente					
Änderung des Anstaltsvertrags	Beschluss		Genehmigung	Antrag	
Eigentümerstrategie		Erlass		Anhörung	Anhörung
Unternehmensstrategie			Kenntnisnahme	Beschluss	
Leitbild			Kenntnisnahme	Beschluss	
Mitglieder des Verwaltungsrats		Stadt Dietikon: Vorschlagsrecht für 1 VR-Mitglied	Wahl und Abberufung	Vorschlagsrecht	
Verwaltungsratspräsident			Wahl und Abberufung	Vorschlagsrecht	
Revisionsstelle			Wahl	Antrag	Evaluation

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Ausgaben					
Einmalige, budgetierte Ausgaben	> 40 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 2 Mio. ≤ 40 Mio. CHF endgültig, > 40 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 2 Mio. CHF
Wiederkehrende, budgetierte Ausgaben	> 3 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 200'000 ≤ 3 Mio. CHF endgültig, > 3 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 200'000 CHF
Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben	> 15 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 5 Mio. ≤ 15 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	> 500'000 ≤ 5 Mio. CHF endgültig, > 5 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 500'000 CHF
Budgetierte, gebundene Ausgaben				Kenntnisnahme	Unbeschränkt
Nicht budgetierte, gebundene und unvorhersehbare Ausgaben			Kenntnisnahme	> 1 Mio. CHF	≤ 1 Mio. CHF
Zusatzausgaben	Genehmigung der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinngemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz		Genehmigung der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinngemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz	Beschluss der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinngemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz	Beschluss der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinngemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Beteiligungen					
Beteiligungen an, Übernahmen und Gründungen von Unternehmen sowohl im Finanz- als auch im Verwaltungsvermögen, budgetiert	> 10 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			≤ 10 Mio. CHF endgültig, > 10 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Beteiligungen an, Übernahmen und Gründungen von Unternehmen sowohl im Finanz- als auch im Verwaltungsvermögen, nicht budgetiert	> 10 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		≤ 10 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	Alle Beschlüsse unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Grundstücke					
Erwerb und Veräusserung (nach vorgängiger Entwidmung durch den Verwaltungsrat) betreffend Verwaltungsvermögen, budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 5 Mio. ≤ 50 Mio. CHF endgültig, > 50 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 5 Mio. CHF
Erwerb und Veräusserung (nach vorgängiger Entwidmung durch den Verwaltungsrat) betreffend Verwaltungsvermögen, nicht budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 5 Mio. ≤ 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 5 Mio. CHF endgültig, > 5 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Erwerb und Veräusserung betreffend Finanzvermögen, budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 5 Mio. ≤ 50 Mio. CHF endgültig, > 50 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 5 Mio. CHF
Erwerb und Veräusserung betreffend Finanzvermögen, nicht budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 5 Mio. ≤ 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 5 Mio. CHF endgültig, > 5 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	